

**MINISTER
FÜR BILDUNG, FORSCHUNG
UND ERZIEHUNG**

HARALD MOLLERS

Version: 17.7.2020

Coronavirus Covid-19

MINISTERIELLES RUNDSCHREIBEN

BILDUNG UND KINDERBETREUUNG

Inhalt

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)	4
2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)	7
3. Kinderbetreuung	10
Not-Kinderbetreuung in Form von Früh- und Spätbetreuung in den Kinderkrippen	10
Risikogruppen in der Kinderbetreuung	10
Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung	11
Hausaufgabenbetreuung	11
Außerschulische Betreuung (AUBE) des RZKB	12
Defizitübernahme	13
Kinderhorte	13
Ferienbetreuung	13
Kredittage	13
Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern	13
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter	14
Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser	15
Einkommensausfall für das Personal des RZKB	15
Arbeitsrechtliche Auswirkungen	15

Der Corona-Elternurlaub	16
Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen	16
Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien	16
Kontaktdaten.....	17
4. Grund- und Sekundarschulen.....	18
4.1 Informationen für Schüler und Eltern.....	18
Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören	18
Schulpflicht	19
Schulbesichtigungen und Einschreibungen.....	19
4.2 Unterrichtspersonal.....	19
An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern	19
Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2020-2021.....	20
Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören.....	20
Freistellungen vom Präsenzunterricht	21
Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe zusammenleben.....	21
Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten.....	22
Personalmitglieder unter Quarantäne.....	22
Versicherung für Personalmitglieder	22
Der Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder des Unterrichtswesens	23
Ersatz von Personalmitgliedern.....	25
3.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten	26
Außerschulische Betreuung	26
Schulreisen und Schulveranstaltungen.....	26
Schulbesichtigungen und Einschreibungen.....	26
Klassenräte und Mitteilung von Versetzungsentscheidungen.....	26
Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht.....	26
Einberufung des Förderausschusses.....	27
Beschulung von erstankommenden Schülern	27
Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle.....	28
Psycho-soziale Entwicklung.....	28
Vorbereitung des Schuljahres 2020-2021.....	29
Szenarien für das Schuljahr 2020-2021.....	30
4. Schulexterne Prüfungsausschüsse	41
5. Mittelständische Ausbildung	42
Lehrlinge in den Betrieben.....	42
Unterrichtsorganisation und Präventionsmaßnahmen.....	42
Szenarien für das Ausbildungsjahr 2020-2021.....	43

Berufliche Weiterbildung.....	47
Kontakt für die mittelständische Ausbildung.....	47
6. Hochschulausbildung.....	48
Unterrichtspersonal der Hochschule.....	48
Szenarien für das akademische Jahr 2020-2021.....	48
7. Institute für schulische Weiterbildung.....	53
Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung.....	53
Szenarien für das Schuljahr 2020-2021.....	53
8. Erwachsenenbildung.....	54
Wiederaufnahme der Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung.....	54
Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen.....	54
Arbeitsrechtliche Auswirkungen.....	54
Szenarien für das Schuljahr 2020-2021 für die Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Institute für schulische Weiterbildung und die berufliche Weiterbildung der ZAWM.....	54
9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie).....	59
Unterrichtspersonal der Musikakademie.....	59
Szenarien für das Schuljahr 2020-2021.....	59
10. Bezahlter Bildungsurlaub.....	63

1. Präventionsmaßnahmen (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus dienen dazu, die Risikogruppen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystem zu vermeiden. **Wirksam werden sie nur, wenn alle Beteiligten ihre individuelle Verantwortung übernehmen.**

Allgemeines

Bitte befolgen Sie an Ihrem Arbeits- und Lernort und an allen anderen Orten, an denen Sie sich aufhalten, die föderale Anweisung zum „**social distancing**“: Reduzieren Sie Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste und meiden Sie größere Menschenmengen. Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Menschen in Ihrem Umfeld und darüber hinaus gesund bleiben.

Bitte tragen sie überall dort, wo es verpflichtend oder empfohlen ist, **Masken**.

Bitte halten Sie möglichst einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu Ihren Mitmenschen ein und beachten Sie die geltenden **Hygieneregeln**:

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife. Vermeiden Sie bestmöglich den Kontakt der Hände mit Augen, Nase und Mund.
2. Bedecken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen anhand eines Papiertaschentuches (nach einem Gebrauch zu entsorgen) oder husten und niesen Sie in die Armbeuge.
3. Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Symptome von Erkrankungen der Atemwege aufzeigen (Husten, Niesen).
4. Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind, und nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Präventionsmaßnahmen in den Bildungseinrichtungen und in der Kinderbetreuung

Kinder, Lernende und Personalmitglieder mit klinischen Symptomen bleiben den Einrichtungen fern und kontaktieren ihren Hausarzt.

Die Einhaltung der Kontaktblasen und der Abstands- und Hygieneregeln und das Tragen von Masken bleiben die wirksamsten Mittel gegen die Ausbreitung des Virus.

Der Grundsatz lautet daher: Wann immer es möglich ist, diese Präventionsmaßnahmen umzusetzen, sollten sie auch dann ergriffen werden, wenn sie nicht verpflichtend sind. Wann immer es also möglich ist, Masken zu tragen und Abstände oder Kontaktblasen einzuhalten, sollten diese Prinzipien respektiert werden.

Die Einhaltung von Abständen zwischen Schülern in der Grund- und Sekundarschule, die Einhaltung der Kontaktblasenlogik in den Pausen in der Grundschule und das Tragen von Masken durch Sekundarschüler, Auszubildende und Personal sind als wirksame

Präventionsmaßnahmen daher im Rahmen der örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten bestmöglich umzusetzen, auch wenn sie nicht verpflichtend sind.

Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze der Prävention erläutert.

Weiterführende Informationen sind dem „Leitfaden zur Reinigung“ sowie dem Dokument „Arbeitsschutz und Hygienemaßnahmen“ zu entnehmen. Beide Dokumente wurden den Bildungseinrichtungen am 12. Mai 2020 per E-Mail zugestellt.

Masken

Im **Kindergarten** und in der **Kinderbetreuung** ist es aus pädagogischen und sozialen Gründen nicht angebracht, dass Lehrer bzw. Betreuer eine Maske tragen. Die grundsätzliche Maskenempfehlung gilt jedoch bei Kontakten unter Erwachsenen (Personal, Eltern). Eine dringende Maskenempfehlung besteht dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.

Unterrichtspersonal soll laut Gesundheitsexperten, wann immer möglich, Mund- und Nasenmasken tragen. Es besteht also eine grundsätzliche Maskenempfehlung. Eine dringende Maskenempfehlung gilt dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen (z.B. wenn der Lehrer durch die Klasse geht, in geschlossenen Pausenräumen), wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen) und bei Kontakten unter Erwachsenen.

Die Verwendung von Plexiglas-Gesichtsschutzschildern beim Unterrichten ist eine Alternative, auch hierbei sollte der Lehrer dabei den Mindestabstand (<1,5 m) zu den Schülern möglichst einhalten.

Den Personalmitgliedern wird empfohlen, auch auf dem Pausenhof eine Mundmaske zu tragen, wenn sie den Mindestabstand (<1,5 m) zu den Schülern nicht einhalten können.

Primarschüler sollen, unabhängig von ihrem Alter, keine Masken tragen.

Für **Sekundarschüler und Auszubildende in den ZAWM** gilt eine allgemeine Maskenempfehlung. Eine dringende Maskenempfehlung gilt auch für die Sekundarschüler und Auszubildenden immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen (z.B. in geschlossenen Pausenräumen) und wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen).

Im **Hochschulwesen** und in der **Erwachsenenbildung** gilt **Maskenpflicht** für alle.

Wartungspersonal und **medizinisches Personal** sollte zusätzlich zu Mund- und Nasenmasken **Handschuhe** tragen.

Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung. Um zu vermeiden, dass ein falsches Sicherheitsgefühl entsteht, informieren die Einrichtungen Lernende und Personalmitglieder über die Notwendigkeit, die Abstands- und Hygieneregeln bestmöglich einzuhalten. Die Kontaktblasen-Logik befolgen, Abstand halten, d. h. Kontakt mit anderen Personen innerhalb von 1,5 m vermeiden, und häufiges Händewaschen bleiben die wirksamsten Mittel, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Die Sekundarschüler, Auszubildenden, Studierenden und Personalmitglieder können die Masken verwenden, die die Deutschsprachige Gemeinschaft allen Bürgern ab 12 Jahren über eine Verteilung durch die Gemeinden hat zukommen lassen, aber auch handgefertigte Masken oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden. Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stattete alle Bürger ab 12 Jahren in Ostbelgien mit zwei Masken aus, die Verteilung dieser Masken wurde durch die Gemeinden organisiert.

Darüber hinaus stattete die Deutschsprachige Gemeinschaft alle Personalmitglieder des Unterrichtswesens mit drei Masken aus. Die Verteilung wurde vom Ministerium organisiert.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt den Bildungseinrichtungen eine Maskenreserve zur Verfügung. Diese Masken sind **nur dann** zu verwenden, wenn Schüler oder Personalmitglieder ohne Masken in der Schule vorstellig werden oder einzelne Masken aufgrund von Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden müssen.

Handhygiene

Alle Schüler und Personalmitglieder müssen sich die **Hände waschen** (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):

- beim Betreten der Schule,
- beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach dem Husten und Niesen,
- nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
- vor dem Verlassen der Schule

Toiletten

Die Toiletten sind mit **Seife und Einweg-Papiertüchern** auszustatten.

In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Schüler und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

Reinigung

Die Klassen (Tische; Ausstattung; alles, was mit den Händen berührt wird) müssen **am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt** werden.

Die Sanitäranlagen müssen **zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt** werden.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Kindern mit Symptomen müssen **umgehend kontaktiert werden**, damit sie ihre Kinder abholen. Danach ist der Hausarzt zu kontaktieren, der ggf. eine Testung des Kindes und seiner Kontaktpersonen anordnet.

Für die kranken Kinder muss ein **spezieller Raum** vorgesehen werden. Dieser muss mit einem **digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken** für die Person ausgestattet sein, die das Kind betreut, während es darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss **groß** und idealerweise **gut belüftet** sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Schüler mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

2. Prozedur im Falle einer Covid-19 Infektion (Bildung/Kinderbetreuung)

Die Kinderbetreuungsstrukturen und die Schulen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten).

- **Kinderbetreuung**

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel.: 0471/919 438 (susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be)

Bei Abwesenheit:

Frau Rachel Simon, Krankenpflegerin: rachel.simon@kaleido-ostbelgien.be

Frau Veronique Signon, Krankenpflegerin: veronique.signon@kaleido-ostbelgien.be

Frau Myriam Lentz, Krankenpflegerin: myriam.lentz@kaleido-ostbelgien.be

- **ZAWM und AHS**

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin: 0471/919 438, susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be

Bei Abwesenheit:

Frau Murielle Mendez: 0471/919 457, murielle.mendez@kaleido-ostbelgien.be

- **Schulen**

Servicestelle Eupen: E-Mail: eupen@kaleido-ostbelgien.be

- Marie-Rose Bellin– Tel.: 0471/919 435
- Céline Binckom– Tel.: 0471/919 436
- Christine Crucke– Tel.: 0471/919 505
- Susanne Häfner– Tel.: 0471/919 438
- Rose-Marie Laffineur – Tel.: 0471/919 482
- Myriam Schneider– Tel.: 0471/919 425

Servicestelle Kelmis: E-Mail: kelmis@kaleido-ostbelgien.be

- Nadia Doum– Tel.: 0496/162 160
- Karin Heyen– Tel.: 0477/984 966

Servicestelle Büllingen: E-Mail: buellingen@kaleido-ostbelgien.be

- Nadine Etienne– Tel.: 0479/866 189
- Nathalie Röhl– Tel.: 0471/698 870

Servicestelle St. Vith: E-Mail: st.vith@kaleido-ostbelgien.be

- Alexandra Schmitz– Tel.: 0476/966 646
- Dominique Scheiff-Genten– Tel.: 0474/663 208
- Katrin Simons– Tel.: 0491/612 104

Schulleiter entscheiden nicht darüber, ob einzelne Lehrpersonen oder Schüler der Schule fernbleiben sollen. Diese Entscheidung obliegt dem behandelnden Arzt, dem

Arzt-Hygieneinspektor und Kaleido (s. Art. 10.3 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft (s.u.) unter der Verantwortung des Hygieneinspektors eine Quarantänebescheinigung ausstellen.

Schulleiter entscheiden nicht darüber, ob eine Schule geschlossen wird. Diese Entscheidung obliegt dem Arzt-Hygieneinspektor oder, auf seinen Antrag hin, dem Bürgermeister (s. Art. 10.4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention).

Testing und Tracing

Im Verdachtsfall erfolgt die Verschreibung eines Tests

- durch einen Arzt;
- ggf. durch die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Aufsicht der Hygieneinspektion.

Sämtliche Laborergebnisse werden in eine zentrale föderale Datenbank von Sciensano eingespeist, auf die die Ärzte zugreifen können.

Die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält parallel dazu die positiven Laborergebnisse. Die Mitarbeiter der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale haben somit Zugang zu den Indexfällen.

Der behandelnde Arzt informiert die getestete Person (oder deren Eltern) über das Ergebnis und ggf. über weitere Maßnahmen. Wird eine Person positiv getestet, stellt der behandelnde Arzt für einen Zeitraum von mind. 7 Tagen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, mit Verbot auf Ausgang aus. Der Arzt kann Personen, die mit dem positiv getesteten Patienten im selben Haushalt leben, eine Quarantänebescheinigung ausstellen. Bei einer Quarantänebescheinigung müssen die betroffenen Personen die Isolationsmaßnahme einhalten, können jedoch Telearbeit (Fernunterricht etc.) leisten.

Indexfall in der Kinderbetreuung / in einer Bildungseinrichtung

Die Betreuungsstrukturen bzw. Bildungseinrichtungen informieren wie bei allen meldepflichtigen Krankheiten Kaleido (s. Anhang 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2017 über meldepflichtige Infektionskrankheiten).

Wird ein Kind, Schüler oder Lehrer getestet, informiert der behandelnde Arzt die Eltern oder betroffene Person über das Ergebnis und ggf. über zu treffende Hygienemaßnahmen.

Wird ein Schüler oder Lehrer positiv getestet (Indexfall), wird er zudem von der Kontakt-Tracing-Zentrale angerufen. Um die Ausbreitung des Virus in Betreuungsstrukturen und Bildungseinrichtungen zu vermeiden, wird die Kontakt-Tracing-Zentrale in Zusammenarbeit mit Kaleido die Kontakte des Indexfalls ausfindig machen und eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten vornehmen.

Wie bei allen anderen Indexfällen wird eine **Kontaktliste** von Personen erstellt, die kürzlich in engem Kontakt mit der infizierten Person waren. Um diese Kontakte zu

ermitteln, wird die positiv getestete Person u.a. gefragt, ob sie Teil einer **Personengemeinschaft** ist. Darunter fallen unter anderem Schulen, die ZAWM, die Hochschule, die Musikakademie, Internate und Kinderbetreuungsstrukturen. Sollte die positiv getestete Person einem solchen **Kollektiv** angehören, wird ermittelt, ob sie die Einrichtung in der Zeit **ab 2 Tage vor und bis 7 Tage nach Beginn ihrer Symptome oder der Durchführung des PCR-Tests** regelmäßig besucht hat.

Dabei wird eine Risikoeinschätzung bei den Kontakten eines Indexfalls vorgenommen:

- **Hohes Risiko**
 - Kontakt näher als 1,5 Meter, insgesamt mehr als 15 Minuten lang, wobei mehrere Kontakte kürzerer Dauer zusammengerechnet werden
 - Im selben Haushalt lebend
 - Kinderbetreuungsstrukturen
 - Das gesamte Klassenzimmer für Kinder unter 6 Jahre (Kindergarten)
 - Benachbart sitzende Kinder in einer Klasse über 6 Jahre
 - Mitarbeiter des Gesundheitswesens (insbes. wenn Kontakt mit Körperflüssigkeiten bestand)
 - Gemeinsame Nutzung eines Verkehrsmittels (Bus, Auto, Zug, Flugzeug) im Abstand von 2 Sitzen

- **Niedriges Risiko**
 - Kontakt von 1,5 m Abstand für weniger als insgesamt 15 Minuten
 - Kinder über 6 Jahre, die im Klassenraum nicht neben dem COVID-19-Fall sitzen
 - Bürokollegen, die auf > 1,5 m Abstand oder nicht im selben Raum sitzen
 - Wartesaal < 15 min

In bestimmten, streng definierten Fällen kann die Kontakt-Tracing-Zentrale eine Verschreibung eines PCR-Test und/oder eine Quarantänebescheinigung unter der Verantwortung des Hygieneinspektors ausstellen.

Gehört eine infizierte Person einem Kollektiv (Schule, Kinderbetreuungsstruktur, ...) an, setzt das Kontaktzentrum Kaleido darüber in Kenntnis. Kaleido werden der Name der Person und die Kontaktinformationen mitgeteilt.

Um die Arbeit der Kontakt-Tracing-Zentrale so effizient wie möglich gestalten zu können, unterstützt Kaleido die Zentrale binnen 24 Stunden dabei, die Angaben der Hochrisikokontakte (s.o.) gemeinsam mit der zuständigen Schul- Einrichtungsleitung zu ermitteln, damit in einem nächsten Schritt die Kontakt-Tracing-Zentrale die entsprechenden Personen telefonisch kontaktieren kann. Kaleido stellt sicher, dass aktuelle und vollständige Kontaktdaten des Elternhauses bzw. der Erziehungsberechtigten für eine Kontaktaufnahme durch die Kontakt-Tracing-Zentrale binnen 24 Stunden vorgelegt werden können.

Kaleido ergreift ggf. erforderliche Maßnahmen.

Informationen zu Testing und Kontakt-Tracing in der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
www.ostbelgienlive.be/kontakttracing

3. Kinderbetreuung

Die Kleinkindbetreuungsstrukturen (0-3jährige Kinder) funktionieren wie gewohnt: Die Betreuung bei den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, in den Tagesmütterhäusern und in den Kinderkrippen wird weiterhin gewährleistet.

Darüber hinaus wird zusätzlich zu den regulären Betreuungszeiten vom RZKB eine Not-Kinderbetreuung organisiert. (s.u. Not-Kinderbetreuung)

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Für die Kleinkindbetreuungsstrukturen, die über das **RZKB** organisiert werden (Kinderkrippen, Tagesmütter, Not-Kinderbetreuung), gilt:

Grundsätzlich werden die Eltern darum gebeten, **bei Abweichungen vom normalen Betreuungsstundenplan**, den Betreuungsbedarf frühestmöglich beim RZKB anzumelden, **spätestens jedoch am Vortag (Wochenende ausgeschlossen) bis 13.00 Uhr**. Die genauen Modalitäten befinden sich auf der Webseite des RZKB: www.rzkb.be.

Neuanmeldungen erfolgen über:

- Telefon: 087/554 830
- E-Mail: info@rzkb.be

Folgende Angaben werden für die Neuanmeldung benötigt:

- Namen der Eltern
- Telefonnummer Privat
- Arbeitsstelle und Kontakt Telefonnummer
- Tage und Uhrzeiten der Betreuung (bitte nicht weiter als 7 Tage im Voraus);
- Name des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Betreuungsort

Eltern werden vor Ort gebeten, einen Informationsbogen zum Kind auszufüllen. Wenn möglich soll dieser ausgefüllt mitgebracht werden. Dieser Informationsbogen ist auch als Download auf der Webseite des RZKB verfügbar.

Not-Kinderbetreuung in Form von Früh- und Spätbetreuung in den Kinderkrippen

Das RZKB organisiert seit Montag, 23. März 2020 zusätzlich zur regulären Betreuung **von montags bis freitags** eine Früh- und Spätbetreuung **in den Kinderkrippen Eupen und St. Vith**. Diese besteht aus einer durchgehenden Betreuung **ab 6.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends**.

Risikogruppen in der Kinderbetreuung

Die Betreuer sollten keiner Risikogruppe angehören. Zur Risikogruppe gehören entsprechend den aktuellen Erkenntnissen laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Erwachsene mit schwerer Adipositas

- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
- Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
- Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
- Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen

Betreuung außerhalb der strukturellen Kinderbetreuung

Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, dürfen ihre Kinder einer bestehenden Kinderbetreuungsstruktur (Kinderkrippe, Tagesmütter oder Tagesmütterhäuser) anvertrauen.

In Anwendung der Maßnahmen des Nationalen Sicherheitsrates sind seit dem 16. März 2020 keine neuen Betreuungsinitiativen zugelassen.

Großeltern können ihre Enkelkinder betreuen,

- wenn sie nicht zur Risikogruppe gehören (definiert unter der Rubrik „Präventionsmaßnahmen in der Kinderbetreuung“)
- und wenn sie zu der sozialen Kleingruppe gehören (d.h. zu den 15 Personen, mit denen eine unter einem Dach lebende Familie zusätzlich Kontakt haben kann).

In jedem Fall ist bei der Betreuung der Kinder darauf zu achten, dass die Logik der Beschränkung der Anzahl Kontakte befolgt wird. Die Bestimmung des Nationalen Sicherheitsrates besagt, dass ab dem 1. Juli jede(r) zusätzlich zu den Personen im eigenen Haushalt Kontakte zu max. 15 Personen haben darf. Dabei kann es sich um Familienangehörige handeln, die nicht unter dem gleichen Dach wohnen, oder um Freunde und Bekannte. Die zusätzlichen Kontaktpersonen müssen während einer Woche immer dieselben sein.

Hausaufgabenbetreuung

Die Lockerung der Maßnahmen bezüglich der sozialen Distanzierung unter Schülern, die es den Primarschulen ermöglicht, ab dem 8. Juni 2020 wieder alle Klassen zu beschulen, findet auch auf die Initiativen der Hausaufgabenbetreuung Anwendung.

Das allgemeine Prinzip besteht darin, das **Risiko einer Übertragung** durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken **zu minimieren**.

Die derzeit gültigen strengen Abstands- und Flächenregeln in Bezug auf die Schüler müssen nicht mehr eingehalten werden, die soziale Distanzierung zwischen den Kindern wird somit gelockert und der Unterricht im herkömmlichen Klassenverband (auch mehr als 10 Kinder) in der Hausaufgabenbetreuung ermöglicht. **Die herkömmliche Klasse in der Hausaufgabenbetreuung wird zur ‚Kontaktblase‘. Kontakte zu Personen außerhalb der Kontaktblase sind zu vermeiden.**

Es ist weiterhin und besonders darauf zu achten, dass der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülern und Lehrern und bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Personal, Eltern) eingehalten** wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten

werden kann (z.B. wenn der Lehrer durch die Klasse geht), sollte eine Maske getragen werden. Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schule zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z. B. Sanitärblöcke).

Alle **Räume** (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit **gut belüftet** sein.

Primarschüler, die die Hausaufgabenbetreuung besuchen, sollen, unabhängig von ihrem Alter, keine Masken tragen.

Für **Sekundarschüler** gilt eine allgemeine Maskenempfehlung. Eine dringende Maskenempfehlung gilt auch für die Sekundarschüler immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wenn Personen sich im Raum bewegen (z.B. in geschlossenen Pausenräumen) und wenn Gruppenbildung entsteht (in den sanitären Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Klassen).

Das Tragen einer Mundmaske ersetzt nicht die Handhygiene und die Distanzhaltung.

Außerschulische Betreuung (AUBE) des RZKB

Alle 22 Standorte der Außerschulischen Betreuung sind wieder zu den regulären Zeiten geöffnet für die Eltern, die ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können und die Fahrten vom Betreuungsort zur Schule und zurück werden gewährleistet. Folgende besondere Regeln gelten seit der Wiederaufnahme der Betreuung:

Alle AUBE Standorte haben Betreuungszeiten von **7:00 bis Schulbeginn und von Schulschluss bis 18:00 einschließlich Mittwochnachmittags (am Wochenende geschlossen)**.

Wenn eine Schule ihren Unterricht vor dem regulären Schulschluss beendet, übernimmt die Schule die Betreuung bis zum regulären Schulschluss. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt dann wie üblich der Träger der außerschulischen Betreuung die betroffenen Kinder.

Anmeldungen werden bis zum Vortag um 13 Uhr (Wochenende, Feiertage und Schließungstage ausgeschlossen) über die E-Mail info@rzkb.be angenommen.

Die **Anmeldungen** der Kinder nimmt das RZKB jeweils nur maximal bis zum Ende der darauffolgenden Woche entgegen. (z. Bsp.: Anmeldungen in Kalenderwoche 22 werden nur für Kalenderwoche 22 und 23 entgegengenommen, Anmeldungen in Woche 23 werden nur für Woche 23 und 24 entgegengenommen, etc.)

Die Plätze werden nach Datum und Uhrzeit der Anfrage vergeben.

Abmeldungen müssen fristgerecht bis 13 Uhr am Vortag (Achtung: nur Werktage, exklusive Wochenenden und Feiertage), ausschließlich über info@rzkb.be mitgeteilt werden. Sollte ein Kind krankheitsbedingt abwesend sein, ist das ärztliche Attest dem RZKB innerhalb der nächsten 7 Werktage über folgende Adresse zukommen zu lassen: Haasstraße 5, 4700 Eupen (die Betreuer*innen nehmen diese Dokumente nicht entgegen!). Nicht fristgerecht abgemeldete Plätze werden mit 25 Euro in Rechnung gestellt.

Kinder mit grippeähnlichen Symptomen werden nicht zur Kinderbetreuung zugelassen.

Defizitübernahme

Durch die rückläufigen Anwesenheiten der Kinder bei gleichzeitiger Lohnfortzahlung des Personals wird das Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung ansteigen. Da die außerschulische Betreuung während des Krisenplans einem Sonderauftrag nachkommt, übernimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gesamte Defizit, das durch die Corona Krise ab dem 16. März 2020 bis zum 31. August 2020 entsteht.

Kinderhorte

Die Kinderhorte können bei Betreuungsbedarf ihre Aktivitäten unter Berücksichtigung der o.e. Präventionsmaßnahmen wieder aufnehmen.

Ferienbetreuung

Der Nationale Sicherheitsrat hat den Beschluss gefasst, dass die Kinderanimationen ab dem 1. Juli 2020 unter gewissen Vorgaben stattfinden dürfen. Daraufhin hat die GEES (groupe d'experts de l'exit stratégie) Protokolle ausgearbeitet, die die detaillierten Rahmenbedingungen für die verschiedenen Formen von Ferienlagern umfassen.

Die Ferienbetreuung des RZKB sowie die Ferienanimationen der Tagesmütterhäuser oder der Gemeinden gehören der Kategorie der Spielanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung an.

Für diese Kategorie gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- Kontaktblasen von maximal 50 Teilnehmern;
- Führen von Anwesenheitslisten und die Abfrage von medizinischen Angaben der Teilnehmer;
- Beachten einer Notfallprozedur im Falle eines Verdachts oder einer Bestätigung von Covid-19;
- Spezifische Hygienemaßnahmen und Empfehlungen in Bezug auf mögliche Freizeitaktivitäten.

Die detaillierten Vorgaben können unter folgender E-Mail-Adresse angefragt werden: desiree.simon@dgov.be oder irma.ludes@dgov.be.

Kredittage

Die Tage, an denen die Eltern ihr Kind während der Periode vom 16. März 2020 bis zum 31. August 2020 nicht einer Kinderbetreuungsstruktur anvertrauen konnten, werden nicht als sogenannte „**Kredittage**“ gewertet. Den Eltern entstehen somit keine Kosten, wenn sie in dieser Zeit nicht auf die vertraglich vereinbarten Betreuungstage zurückgreifen.

Elternbeteiligung bei selbstständigen Tagesmüttern

Ungeachtet der Verträge zwischen den selbständigen Tagesmüttern und den Eltern berechnen die selbständigen Tagesmütter den Eltern keine Kosten für die Tage vom 16. März 2020 bis zum 31. August 2020, an denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der Corona Krise nicht an den im Vertrag vereinbarten Betreuungstagen zur Tagesmutter bringen. Der dadurch für die selbständigen Tagesmütter entstehende Einkommensausfall wird durch die Regierung mit einem Pauschalbetrag von 17,50 €/Kind/Tag bis zum 31. August 2020 zum Teil ausgeglichen.

Bei Fragen können Sie sich an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütter

Die Arbeit der Tagesmütter trägt wesentlich dazu bei, dass systemrelevante Akteure aus dem Gesundheits- und Pflegesektor, der Sicherheit und dem Krisenmanagement ihrer Arbeit nachgehen können. Aus diesem Grund garantiert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl den konventionierten als auch den selbständigen Tagesmüttern für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. August 2020 und der damit einhergehenden Empfehlung, die Kinder zu Hause zu betreuen, eine Einkommensausfallentschädigung.

Die Entschädigung, für die nicht anwesenden Kinder orientiert sich sowohl für die konventionierten als auch für die selbständigen Tagesmütter an dem steuerfreien Unkostenbetrag.

Das Finanzministerium hat die Steuerbefreiung der Einkommensausfallentschädigung in Höhe von maximal 17,50 € pro Tag pro Kind für einen Tag der Abwesenheit an einem reservierten Betreuungstag von mindestens fünf Stunden bestätigt. Dieser Betrag beläuft sich auf 60 % dieses Betrags für weniger als fünf Stunden und mindestens drei Stunden und 40 % für weniger als drei Stunden.

Die Einkommensausfallentschädigung gilt jedoch nicht ab dem Moment, an dem die Tagesmutter

- freiwillig die Tätigkeit einstellt;
- krankgeschrieben ist (hier greifen die üblichen Regeln wie z.B. Krankenkasse).

Die **konventionierten Tagesmütter** reichen weiterhin wie bisher dem RZKB ihre monatlichen Anwesenheiten ein. Das RZKB verrechnet diese mit der Einkommensausfallentschädigung und die Tagesmutter erhält dann die Differenz.

Die **selbstständigen Tagesmütter** reichen den Antrag anhand eines Formulars per Mail (sylvie.winter@dgov.be) oder über den Postweg an folgende Adresse ein:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Das Formular kann beim Ministerium per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder per Telefon unter 087/596 393 angefragt werden.

Bei Fragen zur Einkommensausfallentschädigung können sich:

- die konventionierten Tagesmütter an das RZKB wenden unter der Telefonnummer 087/554 830 oder per E-Mail an info@rzkb.be
- die selbstständigen Tagesmütter an Sylvie Winter wenden, per E-Mail an sylvie.winter@dgov.be oder unter Tel. 087/596 393.

Die Einkommensausfallentschädigung ist für die konventionierten Tagesmütter nicht kumulierbar mit der Ausfallentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Die konventionierten Tagesmütter müssen sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Für die selbstständigen Tagesmütter ist die Einkommensausfallentschädigung nicht kumulierbar mit dem System der Übergangentschädigung („droit passerelle“). Jede selbstständige Tagesmutter muss sich für das eine oder andere Entschädigungsmodell entscheiden.

Einkommensausfallentschädigung für Tagesmütterhäuser

Da die Anwesenheiten der zu betreuenden Kinder in den Tagesmütterhäusern zurück gegangen sind und damit die Existenz dieser für die Kinderbetreuung wichtigen Strukturen gefährdet ist, wird ihnen ab dem 16. März 2020 bis zum 31. August 2020 ein Einkommensausgleich basierend auf dem effektiven Einkommensverlust ausgezahlt. Dazu schicken die Tagesmütterhäuser monatlich die Anzahl nicht belegter Plätze und die damit einhergehenden Mindereinnahmen:

- per E-Mail an Sylvie Winter (sylvie.winter@dgov.be) oder
- über den Postweg an folgende Adresse:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Familie und Soziales
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Dieser Einkommensausgleich ist nicht kumulierbar mit anderen föderalen oder regionalen Beihilfen, die im Rahmen der Coronakrise gewährt werden. Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht gezahlt, wenn der Träger seine Tätigkeit freiwillig einstellt.

Einkommensausfall für das Personal des RZKB

Das Personal des RZKB ist für die Betreuung der Kinder der Berufsgruppen, die zur Bewältigung der aktuellen Situation ihrer Arbeit nachgehen müssen, unerlässlich. Aus diesem Grund garantiert die Regierung bis zum 31. August 2020, trotz sinkender Betreuungszahlen, die Lohnfortzahlung für das Personal, das damit auch bei weiterem Betreuungsbedarf zur Verfügung steht. Diese Garantie der Lohnfortzahlung gilt vor dem Hintergrund, dass weiterhin, dort, wo es möglich ist, die Eltern die Kinder zu Hause betreuen sollen.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen:

Der Corona-Elternurlaub

Der föderale Ministerrat hat am 2. Mai 2020 beschlossen, einen Corona-Elternurlaub einzuführen, der es Eltern, die mindestens ein Kind haben, das unter 12 Jahren oder – falls es eine Behinderung aufweist – unter 21 Jahren alt ist (in bestimmten besonderen Situation besteht für Kinder mit Beeinträchtigung keine Altersgrenze), ihre Arbeitszeit auf 80 % oder 50 % eines vollen Stundenplans zu reduzieren.

Der Corona-Elternurlaub besteht also weder in Form einer vollständigen Auszeit noch in Form einer Arbeitszeitverkürzung um ein Zehntel.

Auch Adoptiveltern und Pflegeeltern, die für die bei ihnen untergebrachten Kinder von dem zuständigen Pflegefamiliendienst als solche designiert wurden, können den Corona-Elternurlaub in Anspruch nehmen.

Wenn dafür alle Bedingungen erfüllt sind, wird während des Corona-Elternurlaubs vonseiten des LfA Unterbrechungsgeld gezahlt, welches die sich aus der Arbeitszeitverkürzung ergebenden Einkommenseinbußen in Grenzen halten soll.

Der Corona-Elternurlaub kommt zum bereits bestehenden gewöhnlichen Elternurlaub hinzu.

Dieser Urlaub ist möglich für:

- Arbeitnehmer des Privatsektors (AG, PgmbH, VoG, usw.);
- Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag des öffentlichen Sektors (Föderalverwaltung, Regionen, Gemeinschaften, lokale und provinzielle Verwaltungen und Unterrichtswesen samt PMS-Zentren);
- Ernante Personalmitglieder der Föderalverwaltung und der Dienste, die von ihr abhängen (Polizei, usw.);
- Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag und ernante Personalmitglieder der autonomen öffentlichen Unternehmen, d.h. Proximus, SNCB, bpost und Skeyes.

Weitere Informationen unter: <https://www.lfa.be/de/dokumentatie/infoblatt/t9-0>

Anerkennung und Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen

Die Reduzierung der Anwesenheitstage hat keine Auswirkung auf die Anerkennung und die Bezuschussung der Kinderbetreuungsstrukturen. Die Zuschüsse an die Kinderbetreuungsstrukturen werden fortgeführt, unabhängig von der verringerten Anzahl Betreuungstage.

Für die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung der Anerkennung eine Mindestanzahl an betreuten Kindern oder Öffnungstage nachweisen müssen, wird diese Regelung ab dem 16. März 2020 bis zum 31. August 2020 ausgesetzt.

Aktivitäten mit den zu betreuenden Kindern im Freien

Tagesmütter und Kinderbetreuungsstrukturen dürfen mit den Kindern, die sie betreuen, draußen spazieren gehen. Dabei sind die Regeln des social distancing zu Drittpersonen zu berücksichtigen. Den Gemeinden ist es seit dem 27. Mai 2020 erlaubt, Spielplätze für Kinder unter 12 Jahren erneut zu öffnen.

Kontaktdaten

Bei medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den betreuten Kindern oder zu betreuenden Kindern können Sie sich direkt an folgende Kontaktperson bei Kaleido wenden:

Frau Susanne Häfner, Krankenpflegerin - Tel. 0471/919 438 (susanne.haefner@kaleido-ostbelgien.be).

4.1 Informationen für Schüler und Eltern

Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören

Die belgische COVID-19-Task Force unterzieht die neueste wissenschaftliche Literatur einer kritischen Bewertung. Die Richtlinien und Meinungen spiegeln die Realität zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wider. Diese können nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet werden. Am 27. Mai hat die Task Force Folgendes mitgeteilt:

Kinder können mit SARS-CoV-2 infiziert sein, aber meistens werden sie nicht ernsthaft krank oder bleiben asymptomatisch. Schwere Infektionen bei Kindern sind sehr selten. Einige Studien legen nahe, dass Kinder auch häufig infiziert sind, die Infektion sich jedoch asymptomatisch entwickelt.

Im Gegensatz zu anderen Atemwegsviren scheint das SARS-CoV-2-Virus von Kindern nicht leicht übertragen zu werden. Aktuelle wissenschaftliche Daten (27.04.2020) zeigen, dass innerhalb eines Haushalts das Risiko einer Ansteckung durch einen Erwachsenen höher ist als das Risiko einer Ansteckung durch ein Kind.

Da es aus pädagogischen und emotionalen Gründen wichtig ist, dass Kinder zur Schule zurückkehren, besteht in der (begrenzten) nationalen Literatur allgemeiner Konsens darüber, dass Schulen sicher und unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bekanntgegeben wurden, den Unterricht wieder aufnehmen können. Außerhalb der Schulen werden Kinder und ihre Eltern gebeten, sich von älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen fernzuhalten.

Die belgische pädiatrische COVID-19 Task Force hat nach Rücksprache mit verschiedenen pädiatrischen Berufsverbänden und Fachorganisationen eine Empfehlung erarbeitet, die als Leitfaden für die Entscheidung fungieren soll, ob Kinder zur Schule gehen dürfen oder nicht.

Die Entscheidung wird immer nach einer Einzelfallanalyse vom behandelnden Arzt getroffen.

Laut der Richtlinie der COVID-19 Task Force wird empfohlen, dass

- Kinder mit einer hochdosierten Behandlung mit Kortikosteroiden nicht zur Schule gehen;
- Eltern von Kindern unter Kombinationsbehandlung mit immunsuppressiven Medikamenten und von Kindern mit schweren multiplen chronischen Erkrankungen einen möglichen Schulbesuch mit dem behandelnden Arzt besprechen;
- Kinder mit einer chronischen Krankheit, die zur Schule gehen dürfen, wie der Rest der Bevölkerung die vom Nationalen Sicherheitsrat angegebenen Richtlinien (Hygiene, Abstand und – je nach Alter – ggf. Masken) genau befolgen.
- Schüler, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, die Schule besuchen. Dabei sind jedoch die Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, genau zu befolgen.

Quelle: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20à%20risque%20en%20pédiatrie%20FR%20FINAL.pdf> (Stand 28.5.2020)

Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule gehen können und ein entsprechendes Attest vorweisen, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Schulpflicht

Die Experten versichern, dass die Wiederaufnahme des Unterrichts aus gesundheitlicher Sicht für die Schüler kein außergewöhnliches Risiko darstellt. Die Aussetzung des Unterrichts diene nicht in erster Linie dem Schutz der Kinder, sondern dem Schutz der gesamten Bevölkerung und hatte zum Ziel, die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Die Schulen treffen alle von den Experten empfohlenen Vorkehrungen.

Die Unterrichtspflicht gilt daher weiterhin. Wenn Schüler kein ärztliches Attest vorweisen können, gelten Abwesenheiten aufgrund des Coronavirus als unentschuldigte Abwesenheiten. Die Schulen melden ungerechtfertigte Abwesenheiten der Schulpflichtkontrolle.

Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Für Schüler, die ungerechtfertigt abwesend sind, wird kein Fernunterricht organisiert. Fernunterricht wird nur für jene Schüler gewährleistet, die ein ärztliches Attest (Krankheit) oder eine ärztliche Bescheinigung (Risikogruppenzugehörigkeit/Quarantäne) vorweisen.

Befinden sich Schüler pandemiebedingt im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Schulbesichtigungen und Einschreibungen

Sollten Eltern und (künftige) Schüler vor der Einschreibung den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besichtigen wollen, können Schulen dies unter folgenden Voraussetzungen organisieren:

- Die Besuche finden individuell auf Termin statt.
- Die Besuche werden pro Einschreibung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule.
- Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Empfehlungen statt (Masken, Abstände etc.).

4.2 Unterrichtspersonal

An- und Abwesenheiten von Personalmitgliedern

Personalmitglieder melden sich weiterhin ordnungsgemäß im Falle von Krankheit ab. Dies gilt auch für Personalmitglieder, die sich aufgrund der Organisation des Schulbetriebs zu Hause befinden und dann erkranken.

Allerdings ist es bis auf Weiteres nicht erforderlich, zwecks Meldung einer Krankschreibung das vorgedruckte Formular für Personalmitglieder des Unterrichtswesens zu nutzen. Ein gewöhnliches ärztliches Attest ist ausreichend.

Personalmitglieder, die vom Arzt krankgeschrieben werden, reichen die Atteste bei ihrer Schule ein. Die Schule trägt die Abwesenheit des Personalmitglieds in das Krankenverwaltungsprogramm ein und leitet das Attest an die Kontrollärztin weiter.

Ärztliche Atteste in digitaler Form werden uneingeschränkt akzeptiert. Atteste, die als Anhang per E-Mail übermittelt werden, werden ebenfalls angenommen. Es wird jedoch darum gebeten, die Originale weiterhin auf dem Postweg zuzusenden.

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück, das die Quarantäne anordnet. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt).

Einsatz von Personalmitgliedern im Schuljahr 2020-2021

Es gelten weiterhin folgende Regeln:

- Das gesamte Personal der Schulen bleibt **in allen Phasen** im Dienst und steht dem Schulleiter zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet, wo das Personal zum Einsatz kommt (z.B. im Präsenzunterricht, zur Aufsicht, im Fernunterricht, im Home Office). Er berücksichtigt bei der Diensterteilung die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.
- Personalmitglieder, denen ein Arzt die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bescheinigt, sind vom Präsenzunterricht zu befreien (s.u.).

Personalmitglieder, die zu einer Risikogruppe gehören

Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf an COVID-19 haben, werden als Risikogruppe bezeichnet. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gibt jedoch keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. So können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne Risikogruppenzugehörigkeit auftreten und umgekehrt können bei Personen aus Risikogruppen auch milde Krankheitsverläufe auftreten.

Insgesamt sind ältere Menschen häufiger von schweren COVID-19-Erkrankungen betroffen als jüngere Menschen. Auch Menschen mit schweren Vorerkrankungen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Eine chronische Erkrankung zu haben, bedeutet nicht unbedingt, dass ein höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist).

Menschen mit einer schweren chronischen Erkrankung haben jedoch, wenn sie zusätzlich an COVID-19 erkranken, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs. Dieses Risiko trifft allerdings nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu.

Zur Risikogruppe gehören laut dem föderalen wissenschaftlichen Institut Sciensano (https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf):

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Erwachsene mit schwerer Adipositas
- Erwachsene mit Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen
- Erwachsene mit schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen
- Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden
- Erwachsene mit aktiven Krebserkrankungen

Dies ist eine vorläufige Definition, die auf den jüngsten Erfahrungen mit der aktuellen Epidemie beruht und bei neuen Erkenntnissen angepasst wird.

Laut Sciensano gehören Schwangere nicht zur Risikogruppe. Nach derzeitigem Erkenntnisstand verläuft die Erkrankung bei Kindern, inkl. Kleinkindern unter einem Jahr, mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein. (<https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-allgemeine-informationen>)

Schwangere können jedoch aus arbeitsmedizinischen Gründen vom Präsenzunterricht befreit werden.

Freistellungen vom Präsenzunterricht

Personen mit einer der oben erwähnten Vorerkrankungen können sich mittels eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung vom Präsenzunterricht in der Schule freistellen lassen.

Zum Erhalt eines Covid-19-Attests zur Risikogruppenbeurteilung sucht das betroffene Personalmitglied seinen behandelnden Arzt auf, um die Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe bescheinigen zu lassen. Nur der behandelnde Arzt kann nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung einen Patienten einer Risikogruppe zuordnen. Das zu diesem Zweck erstellte Attest ist ähnlich gestaltet wie das gültige Krankschreibungsattest im Unterrichtswesen. Die Vorlage steht als Download auf dem Bildungsserver zur Verfügung (www.ostbelgienbildung.be/coronavirus).

Das Personalmitglied, das ein Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung erhält, meldet dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt seinem Vorgesetzten das Attest. Das Attest ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Nur das dafür vorgesehene Formular wird akzeptiert. Es kann digital zugestellt werden, allerdings ist das Original per Post nachzureichen.

Die Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören, sind somit vom Präsenzunterricht freigestellt. Sie befinden sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihnen Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.

Personalmitglieder, die mit einer Person aus einer Risikogruppe zusammenleben

Personen, die mit einem Risikopatienten unter einem Dach leben, können laut dem wissenschaftlichen Institut Sciensano ihrer Arbeit nachgehen, allerdings sollten sie die

allgemeinen Maßnahmen und Hygieneregeln genau befolgen (Kontakt mit anderen Menschen einschränken, Abstandsregel beachten, auf die Handhygiene achten und, falls erforderlich, eine Maske tragen).

Im Einzelfall kann nur der behandelnde Arzt des betroffenen Risikopatienten nach gründlicher Analyse der Vorerkrankung diesen Patienten einer Risikogruppe zuordnen und ggf. dem mit ihm zusammenlebenden Personalmitglied eine Bescheinigung ausstellen, die besagt, dass eine prophylaktische Entfernung vom Arbeitsplatz nötig ist.

Sollte ein Personalmitglied eine solche Bescheinigung erhalten, meldet es dies ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung und übermittelt sie seinem Vorgesetzten. Sie ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Sie kann digital zugestellt werden, allerdings wird darum gebeten, das Original per Post nachzureichen.

Sollte einem Personalmitglied attestiert werden, dass eine Befreiung vom Präsenzunterricht nötig ist, weil es mit einem Risikopatienten unter einem Dach lebt, ist es vom Präsenzunterricht freizustellen. Es befindet sich jedoch weiterhin im Dienst. Es steht der Schulleitung frei, ihm Arbeitsaufträge (Fernunterricht etc.) zu erteilen.

Personalmitglieder, die trotz Covid-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung den Präsenzunterricht erteilen möchten

Personalmitglieder, die einer Risikogruppe angehören und die ein COVID-19-Attest zur Risikogruppenbeurteilung eingereicht haben und dennoch in der Schule arbeiten möchten, können (auf freiwilliger Basis) den Dienst in der Schule aufnehmen. Dazu ist eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung erforderlich, in der das Personalmitglied mitteilt, dass es freiwillig, eigenverantwortlich und in voller Kenntnis der Risiken entschieden hat, die Möglichkeit zur prophylaktischen Freistellung nicht wahrzunehmen.

Personalmitglieder unter Quarantäne

Das Personalmitglied, das aufgrund einer vom Arzt verordneten Quarantäne nicht zur Arbeit erscheinen darf, meldet sich ordnungsgemäß bei seiner Einrichtung ab und übermittelt seinem Vorgesetzten ein offizielles Schriftstück (Quarantäneverordnung), das bescheinigt, dass die Quarantäne angeordnet wurde. In diesem Fall zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend (höhere Gewalt). Die Quarantäneverordnung ist ebenfalls der Kontrollärztin zuzustellen. Bescheinigungen in digitaler Form werden weiterhin akzeptiert. Die Originalschriftstücke sind per Post nachzureichen.

Im Falle einer vorsorglichen Quarantäne zählt das Personalmitglied als gerechtfertigt abwesend, steht aber dem Schulleiter weiterhin zur Verfügung und erledigt die ihm aufgetragenen Arbeiten und Aufgaben von zu Hause aus.

Versicherung für Personalmitglieder

Für die Arbeitsunfälle aller Personalmitglieder im Unterrichtswesen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigener Versicherer. Dies betrifft die Lehrer aller Schulnetze.

Solange sich das Personalmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis befindet (ernanntes Personalmitglied, zeitweiliges Personalmitglied, BVA-Personal), im Dienst ist

und zweifelsfrei bei einer schulischen Aktivität (unabhängig davon, wann sie stattfindet, auch während der Ferien) einen Unfall mit Körperschäden erleidet, der zweifelsfrei die Bedingungen erfüllt, um als Arbeitsunfall zu gelten, greift die übliche Prozedur. Die Unfälle sind also immer gedeckt, solange sie bei einer Aktivität erfolgen, die im Auftrag des Arbeitgebers stattfindet und insofern der Arbeitgeber den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt.

Für die zeitweiligen Lehrer hat das Ministerium einen gesonderten Versicherungsvertrag zur Deckung der Körperschäden von Lehrern abgeschlossen, deren Bezeichnung am 30. Juni ausläuft und die dennoch in der ersten Julihälfte und der zweiten Augushälfte in der Schule tätig sind, zum Beispiel um das neue Schuljahr vorzubereiten, Einschreibungen vorzunehmen oder Nachprüfungen abzuhalten. Hier ist es Aufgabe des Arbeitgebers zu prüfen, ob das Unfallopfer während der besagten Zeitspannen auch effektiv im Auftrag des Arbeitgebers tätig war.

Der Corona-Elternurlaub für Personalmitglieder des Unterrichtswesens

Der föderale Ministerrat hat am 2. Mai 2020 beschlossen, einen Corona-Elternurlaub einzuführen, der es Eltern, die mindestens ein Kind haben, das unter 12 Jahren oder – falls es eine Behinderung aufweist – unter 21 Jahren alt ist (in bestimmten besonderen Situation besteht für Kinder mit Beeinträchtigung keine Altersgrenze), ihre Arbeitszeit auf 80 % oder 50 % eines vollen Stundenplans zu reduzieren.

Der Corona-Elternurlaub wird auf das Guthaben der gewöhnlichen Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub nicht angerechnet. Es handelt sich also um einen zusätzlichen Urlaub. Die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA - ONEM) im Rahmen des Corona-Elternurlaubs gewährte Unterbrechungszulage ist zudem 25 % höher als beim gewöhnlichen Elternschaftsurlaub.

Der Corona-Elternurlaub kann ab sofort auch von allen Personalmitgliedern, die im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt sind, beantragt werden. Die Anträge werden an das LfA – ONEM weitergeleitet, um die Unterbrechungszulage zu beantragen.

Die detaillierten Modalitäten des Corona-Elternurlaubs werden hierunter erläutert.

- **Wer darf den Urlaub in Anspruch nehmen**

Der Corona-Elternurlaub ist allen im Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätigen Personalmitgliedern zugänglich, die mindestens ein Kind haben, das zu Beginn des Urlaubs jünger als 12 Jahre ist. Der Corona-Elternurlaub kann ebenfalls von Adoptiveltern und Pflegeeltern in Anspruch genommen werden.

Weist das Kind eine **Behinderung auf**, liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren. Dabei handelt es sich um Kinder, die:

- o entweder eine anerkannte Behinderung von mindestens 66 % aufweisen;
- o oder denen mindestens 4 Punkte in der Säule 1 der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden;
- o oder denen mindestens 9 Punkte in sämtlichen drei Säulen der sozialmedizinischen Tabelle im Sinne der Kindergeldvorschriften zuerkannt wurden.

Es besteht überhaupt keine Altersgrenze, wenn der Corona-Elternurlaub für ein Kind beantragt wird, das eine Behinderung aufweist und dem eine von den

Gemeinschaften organisierte oder anerkannte stationäre oder ambulante Versorgung oder Behandlung zuteilwird. Es kann sich in einem solchen Fall also auch um Erwachsene handeln.

- **Welche Form der Verringerung ist möglich?**

Der Corona-Elternurlaub ermöglicht es einem Personalmitglied, seine Arbeitszeit auf 80 % oder 50 % eines vollen Stundenplans zu reduzieren. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Eine Reduzierung auf 80 % eines vollen Stundenplans ist jenen Personen gestattet, die vollzeitig im Unterrichtswesen beschäftigt sind.
- Eine Reduzierung auf 50 % eines vollen Stundenplans ist jenen Personen gestattet, die für mindestens 75 % eines vollen Stundenplans im Unterrichtswesen beschäftigt sind.

- **Wann und wie lange kann der Corona-Elternurlaub in Anspruch genommen werden?**

Der Corona-Elternurlaub kann innerhalb des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 30. September 2020 beansprucht werden, dies entweder während eines einzigen zusammenhängenden Zeitraums bis zum Ende der Maßnahme oder aber monats- oder wochenweise, wobei die Urlaubszeiträume nicht unbedingt nahtlos aneinander anschließen müssen.

- **Darf ein Schulträger einem Personalmitglied den Corona-Elternurlaub verweigern?**

Der Corona-Elternurlaub wird einem Personalmitglied nur gewährt, wenn der Schulträger sein Einverständnis hierzu erteilt hat. Im Gegensatz zu den anderen bestehenden Formen der Laufbahnunterbrechung stellt die Inanspruchnahme des Corona-Elternurlaubs folglich kein automatisches Recht dar und ein Schulträger hat die Möglichkeit, einem Personalmitglied den Corona-Elternurlaub zu verweigern.

- **Kann ein Corona-Elternurlaub beantragt werden, wenn sich das Personalmitglied bereits in einer anderen Urlaubsform befindet?**

Personalmitgliedern, die sich zurzeit in einer **klassischen oder thematischen Laufbahnunterbrechung** (Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, wegen Krankenpflege oder wegen Palliativpflege) befinden, ist es gestattet, diesen Urlaub vorübergehend auszusetzen, um den Corona-Elternurlaub in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann der Antrag auch rückwirkend zum 1. Mai 2020 gestellt werden. Es spielt dabei keine Rolle, wenn sich der Beschäftigungsprozentsatz ändert. Insofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erteilt, ist es demnach beispielsweise gestattet, von einer halbezeitigen klassischen Laufbahnunterbrechung in einen Corona-Elternurlaub von einem Fünftel zu wechseln. Nach Ablauf des Corona-Elternurlaubs kehrt das Personalmitglied automatisch bis zum ursprünglich vorgesehenen Enddatum in die klassische oder thematische Laufbahnunterbrechung zurück. Die auf Grund der Aussetzung nicht in Anspruch genommenen Wochen oder Monate der klassischen oder thematischen Laufbahnunterbrechung gehen nicht verloren. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, dies selbst dann, wenn man zu diesem späteren Zeitpunkt nicht mehr über das eigentlich erforderliche Mindestkontingent an Wochen/Monaten zur Beantragung dieses Urlaubs verfügen

sollte.

Ebenfalls gestattet ist der Wechsel von einem **Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen** aus persönlichen Gründen, aus sozialen oder familienbedingten Gründen oder ab dem 50. Lebensjahr oder 2 Kindern unter 14 Jahren zu Lasten hin zu einem Corona-Elternurlaub unter der Voraussetzung, dass sich die Beschäftigungszahl nicht ändert. Insofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erteilt, ist es demnach beispielsweise gestattet von einem Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen von 20 % hin zu einem Corona-Elternurlaub von 20 % zu wechseln. Nach Ablauf des Corona-Elternurlaubs kehrt das Personalmitglied automatisch bis zum ursprünglich vorgesehenen Enddatum in den Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zurück.

- **Wie muss der Corona-Elternurlaub beantragt werden?**

Ein Personalmitglied, das den Corona-Elternurlaub in Anspruch nehmen möchte, muss seinen Schulleiter schriftlich und mindestens **3 Tage** im Voraus benachrichtigen.

In dieser schriftlichen Benachrichtigung müssen das Beginn- und das Enddatum vermerkt sein sowie die Information, ob eine Reduzierung auf 80 % oder 50 % eines vollen Stundenplans gewünscht wird.

Der Schulleiter/Schulträger muss dem Personalmitglied schriftlich oder per E-Mail antworten, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der schriftlichen Anfrage und in jedem Fall vor dem Beginn des beantragten Corona-Elternurlaubs. Das Personalmitglied muss den Empfang der Antwort des Arbeitgebers (Zusage oder Absage) bestätigen.

Erteilt der Schulleiter/Schulträger sein Einverständnis, kann die Laufbahnunterbrechungszulage anhand des Formulars C61 (verfügbar auf der Website des LfA - ONEM) beim LfA - ONEM beantragt werden. Dieses Formular muss dem LfA spätestens 2 Monate nach Beginn des Corona-Elternurlaubs zugesandt werden.

Ersatz von Personalmitgliedern

Die Regelungen in puncto Ersatz bei Abwesenheit eines Personalmitglieds finden weiterhin Anwendung, d.h. ein Personalmitglied, das während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen aufgrund eines Urlaubs, einer Abwesenheitsform oder einer Zurdispositionstellung abwesend ist, kann vom Schulträger ersetzt werden. Allerdings sind alle Schulträger dazu aufgerufen, von dieser Regelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen und einen Ersatz nur dann einzustellen bzw. zu bezeichnen, wenn dies zur Gewährleistung der Wiederaufnahme des Unterrichts auch tatsächlich erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Schulleiter des Gemeinschaftsunterrichtswesens, dass jede Anfrage auf Bezeichnung eines Ersatzes ausführlich zu begründen ist (per E-Mail an aline.weynand@dgov.be).

3.3 Unterrichtsorganisation und pädagogische Angelegenheiten

Außerschulische Betreuung

Wenn eine Schule ihren Unterricht vor dem regulären Schulschluss beendet, übernimmt die Schule die Betreuung bis zum regulären Schulschluss. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt dann wie üblich der Träger der außerschulischen Betreuung die betroffenen Kinder.

Die geltenden Regeln für die Organisation der außerschulischen Betreuung sind dem entsprechenden Abschnitt im Kapitel „Kinderbetreuung“ zu entnehmen.

Schulreisen und Schulveranstaltungen

Die Schulen sind verpflichtet, die Reisewarnungen und -empfehlungen des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob Schulreisen im Rahmen der föderalen Vorgaben organisiert werden, treffen die Schulen in Absprache mit dem Schulträger.

Bei Stornierungen erstattet die Regierung den Schulen und Eltern keine Kosten.

Schulbesichtigungen und Einschreibungen

Sollten Eltern und (künftige) Schüler vor der Einschreibung den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besichtigen wollen, können Schulen dies unter folgenden Voraussetzungen organisieren:

- Die Besuche finden individuell auf Termin statt.
- Die Besuche werden pro Einschreibung getrennt organisiert und beschränken sich auf die erforderlichen Personen: das Kind, seine Eltern und maximal 2 Personalmitglieder der Schule.
- Die Besuche finden unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Empfehlungen statt (Masken, Abstände etc.).

Klassenräte und Mitteilung von Versetzungsentscheidungen

Die Klassenräte im August finden möglichst virtuell statt. Die Protokollierung findet nach wie vor auf Papier statt. Die Unterschriften werden unter Einhaltung der Distanzregeln eingeholt. Digitale Signaturen sind ebenfalls möglich.

In Ausnahmefällen sind Gespräche mit Schülern und Eltern zu Versetzungsentscheidungen unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Empfehlungen (Masken, Abstände etc.) möglich.

Informationen zur Einschreibung können zudem per Telefon, per Videokonferenz oder per E-Mail erteilt werden. Unterlagen können den Erziehungsberechtigten per Post zur Unterzeichnung zugestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für den Rückversand der unterzeichneten Dokumente per Post oder per Scan an die von der Schule mitgeteilte (E-Mail-)Adresse verantwortlich.

Verteilung von Unterrichtsmaterial im Falle von Fernunterricht

Die Schulen stellen für die Schüler, die Fernunterricht erhalten, Unterrichts- und Übungsmaterial bereit.

Bei einer Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht sollte das Unterrichts- und Übungsmaterial für den Fernunterricht nach Möglichkeit in der Schule verteilt werden.

Bei vollständigem Fernunterricht sollten die Unterrichts- und Übungsmaterialien nach Möglichkeit elektronisch verschickt werden. Wenn ein Versand der Materialien auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trägt die Schule dafür Sorge, dass die Schüler die Materialien per Post erhalten oder dass die Verteilung der Unterlagen in die Briefkästen der Schüler durch die Lehrpersonen vorgenommen wird.

Wenn das Rücksenden von bearbeiteten Unterlagen an die Schulen auf elektronischem Weg nicht möglich ist, trifft die Schule die erforderlichen Vorkehrungen für den Rückversand (z.B. durch das Beilegen eines vorfrankierten Umschlags).

Einberufung des Förderausschusses

Wird in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt, verweist der Leiter der Regelschule die Akte gemäß Artikel 93.21 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 per Einschreiben innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Abschluss der Beratungen in der Förderkonferenz an den Förderausschuss.

Der Förderausschuss übermittelt den Erziehungsberechtigten, dem Leiter der Regelschule und dem Leiter der Förderschule per Einschreiben seine begründete Entscheidung sowie gegebenenfalls seine Empfehlung in Bezug auf die im folgenden Schuljahr einzusetzenden personellen Fördermittel nach Möglichkeit innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt des Einschreibens, spätestens jedoch bis zum 25. August 2020.

Beschulung von erstankommenden Schülern

Schüler, die bei der Ersteinschreibung in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, gelten – insofern der Antrag des Schulleiters durch den Minister genehmigt wird – während eines Jahres im Primarschulwesen und während maximal zwei Jahren im Sekundarschulwesen als erstankommende Schüler.

Diese Dauer kann vor dem Hintergrund des Unterrichtsausfalls aufgrund des Coronavirus um die Dauer von 10 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung sollte nur dann genutzt werden, wenn die Sprachkompetenzen der Schüler nicht ausreichen, um in den Regelunterricht zu wechseln. Außerdem sollte die Schule darauf achten, den Schüler möglichst mit dem Beginn eines neuen Schuljahres in den Regelunterricht zu integrieren.

Die Verlängerung des Status als erstankommende Schüler hat ggf. Einfluss auf das Stundenkapital für die Organisation von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen im Schuljahr 2020-2021. Das aktuelle Stundenkapital zur Beschulung von erstankommenden Schülern gilt noch bis zum 30. September 2020. Zwecks Erhalts von Stundenkapital zur Beschulung von erstankommenden Schülern reichen die Schulleiter wie in jedem Schuljahr im September für alle Schüler, die die Unterrichtssprache nach Einschätzung des Schulleiters nicht ausreichend beherrschen, einen Antrag ein. Für die Berechnung des Stundenkapitals, das den Schulen für die Beschulung von erstankommenden Schülern ab dem 1. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt wird, werden alle Schüler berücksichtigt, deren Antrag durch den Minister gutgeheißen wurde.

und die am 30. September 2020 nicht länger als ein Jahr und 10 Wochen im Primarschulwesen bzw. 2 Jahre und 10 Wochen im Sekundarschulwesen als erstankommende Schüler eingeschrieben sind. Das gewährte Stundenkapital gilt wie immer bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres.

Unterrichtspflicht und Schulpflichtkontrolle

Ab Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Ungerechtfertigte Abwesenheiten müssen die Schulleitungen mittels des entsprechenden Formulars (OstbelgienBildung) der Schulpflichtkontrolle mitteilen. Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht sowie der Erlass der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch.

Befinden sich Schüler im Fernunterricht, gelten sie für diese Tage als gerechtfertigt abwesend. Die Schüler sind verpflichtet, die von der Schule vorgegebenen Pflichtaufgaben im Fernunterricht zu erledigen und einzureichen.

Psycho-soziale Entwicklung

Auch wenn die Ausgangssperre für die meisten Kinder und Jugendlichen in Ostbelgien gut verlaufen zu sein scheint, so haben die außergewöhnlichen Maßnahmen und Umstände der letzten Wochen Kinder und Eltern auf die eine oder andere Art belastet. Die Maßnahmen verändern auch nach der Lockerung unser soziales Miteinander, den Schulrhythmus und die Schulregeln und können die Kinder und Jugendlichen verunsichern und ihre Aufnahmefähigkeit, ihre Emotionen und ihr Verhalten beeinflussen.

Es ist daher notwendig, dass mit der Wiederaufnahme des Unterrichts auch die Psychologen und Sozialassistenten von Kaleido wieder vor Ort als direkter Ansprechpartner bei Fragen zur gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Die Modalitäten dieser Präsenz werden im Vorfeld mit der Schulleitung besprochen.

Wenn auf Anfragen nicht adäquat per Telefon oder Videokonferenz reagiert werden kann, können Präsenztermine vereinbart werden, natürlich immer unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen.

Konkret bedeutet das, dass:

- Präsenztermine mit Schulleitung oder Lehrperson nach Bedarf möglich sind;
- Präsenztermine für Beratungs- oder Unterstützungsgespräche für Schüler, Eltern oder Lehrer nach Bedarf möglich sind;
- Alle Gespräche ausschließlich nach Vereinbarung und auf Termin stattfinden;
- Zurzeit keine Bereitschaftsdienste vor Ort stattfinden;
- Zurzeit keine Animationen stattfinden;
- Testungen durchgeführt werden können, wenn dies unabdingbar ist für die unmittelbare pädagogische oder therapeutische Orientierung des Kindes oder des Jugendlichen.

Auf Anfrage und nach interner Besprechung können unsere geschulten Teams der "Krisennachsorge" und der "Trauerbegleitung" zum Einsatz kommen. Anfragen sind an

das Sekretariat der betreffenden Kaleido-Servicestellen oder an das Schul-Team zu richten: <https://www.kaleido-ostbelgien.be/ueber-uns/kaleido-ostbelgien/servicestellen/>

Vorbereitung des Schuljahres 2020-2021

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Unterrichtes für das Schuljahr 2020-2021 sind alle Schulleiter aufgefordert, den im Schuljahr 2019-2020 durchgeführten Fernunterricht an ihren Schulen zu evaluieren. Der Minister bittet die Schulleiter, diesbezüglich nicht nur die Lehrpersonen und Schüler, sondern auch die Erziehungsberechtigten zu befragen. Erste Instrumente zur Evaluation des Fernunterrichtes wurden den Schulleitern bereits am 11. Juni 2020 zur Verfügung gestellt und können eine Hilfe für die interne Evaluation darstellen sowie je nach Bedarf angepasst werden. Die aus der Evaluation resultierenden Erkenntnisse sollen für die Optimierung und der Qualitätssteigerung des eventuell erforderlichen Fernunterrichtes im Schuljahr 2020-2021 an den Schulen in Absprache mit dem jeweiligen Lehrerkollegium genutzt werden. Es gilt zu präzisieren und festzuhalten, wie der Fernunterricht an der jeweiligen Schule durchgeführt wird und ein diesbezügliches einheitliches Verfahren gemeinsam mit dem jeweiligen Lehrerkollegium festzulegen, zu verschriftlichen und allen Personalmitgliedern mitzuteilen. Wenn möglich sollte dieses Verfahren auch im Schulprojekt verankert werden, damit für alle – auch für die Erziehungsberechtigten – transparent nachvollziehbar ist, wie der Fernunterricht an den jeweiligen Schulen durchgeführt wird.

Die Schulen sind verpflichtet, jeden Schüler im Falle von Fernunterricht aktiv zu begleiten. Deshalb gilt es, an allen Schulen für die Erreichbarkeit sowohl von Schülern als auch von Lehrpersonen zu sorgen und die notwendigen technischen Voraussetzungen – unter anderem durch die Bereitstellung einheitlicher E-Mail-Adresse für alle – zu schaffen. Den Schulleitern wird empfohlen zu prüfen, mit welchen gängigen Tools sie Videokonferenzen und/oder Teambesprechungen abhalten können und diese bei Bedarf anzuschaffen, insofern sie in Schulen noch nicht zur Verfügung stehen sollten. Außerdem obliegt es den Schulleitern, falls nötig, zur Nutzung dieser Kommunikationsmittel unter Kollegen und/oder mit Schülern entsprechende Weiterbildungen für das Unterrichtspersonal zu organisieren.

Das neue Schuljahr 2020-2021 wird für die Sekundarschulen voraussichtlich mit Präsenz- und Fernunterricht beginnen. Hierfür gilt es, an den jeweiligen Sekundarschulen die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Stundenpläne sollten so weit vorbereitet werden, dass ein Wechsel von der Phase gelb auf die Phase orange sofort schulintern umgesetzt werden kann.

Sowohl für Grund- als auch für Sekundarschulen sollten unter der Verantwortung der jeweiligen Schulleiter die diesbezüglichen Elternbriefe für den Schuljahresstart vorbereitet werden, sowohl für die gelbe als auch für die orange Phase. Der Fachbereich Pädagogik stellt den Schulleitern diesbezügliche Vorlagen auf Deutsch und Französisch zur Verfügung. Diese sind durch die Schulleiter auf die Gegebenheiten der einzelnen Niederlassungen sowie die schulinternen Konzepte zum Fernunterricht etc. anzupassen. Hintergrund ist, dass das Schuljahr 2020-2021 wahrscheinlich nicht wie gewohnt starten wird und aktuell nicht absehbar ist, in welcher Phase das neue Schuljahr beginnen wird.

Allgemeine Grundsätze

Das vorliegende Modell verfolgt das Ziel, das Recht auf Bildung eines jeden Kindes und Schülers im Kindergarten und in den Primar- und Sekundarschulen zu gewährleisten. Wir wollen diesem Recht auf Bildung dadurch genügen, dass der Unterricht so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt wird. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Kommt dieses Konzept zur Anwendung, dann wird die **Klasse als Kontaktblase** angesehen. Wenn es erforderlich wird, die Kontaktblasen zu reduzieren, werden die Klassengruppen halbiert, so dass die Schüler de facto weniger Tage zur Schule kommen.

Wir verwenden dazu übersichtliche Pandemie-Stufen, an die jeweils konkrete Sicherheitsmaßnahmen geknüpft sind. Der Nationale Sicherheitsrat entscheidet darüber, welche Stufe zu welchem Zeitpunkt anwendbar ist. Am 1. September wird mit Stufe gelb gestartet, vorbehaltlich einer weiterhin günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens. Ab der Stufe gelb erstellt jede Bildungseinrichtung eine lokale Risikoanalyse.

Aufgrund der Einführung des Testings und Tracings und der damit einhergehenden Möglichkeit, Infektionsquellen zu lokalisieren, können an einzelnen Standorten oder örtlich begrenzt andere Stufen angewendet werden. Für Klassengruppen, die sich in Quarantäne begeben müssen, wird Fernunterricht organisiert.

Basierend auf den fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Befunden über die Rolle von Kindern als Überträger des Virus und über ihre Anfälligkeit für das Virus wird im Prinzip - mit wenigen Ausnahmen - das gesamte Grundschulsystem gleichbehandelt. Die wichtigste Differenzierung erfolgt anhand der Altersgrenze von 12 Jahren. Oberhalb dieser Altersstufe steigt das Risiko der Übertragung und Anfälligkeit an, sowohl für Schüler als auch für Lehrer. Daher gelten für diese Gruppe häufig andere Sicherheitsvorschriften.

In Bezug auf die **außerschulische Betreuung** in den Grundschulen kehren wir zur Situation vor Corona zurück. Das bedeutet, dass die Betreuung vor und nach der regulären Unterrichtszeit wieder wie üblich gewährleistet wird.

Wir streben eine vollständige Wiederöffnung der **Internate** ab September an, vorbehaltlich der Entwicklung der Infektionskurve und unter bestimmten Sicherheitsbedingungen.

Gemeinsam mit den Unterstützungsdiensten (Kompetenzzentrum, Kaleido, Schulentwicklungsberatung etc.) untersuchen wir, wie die Dienste in welcher Phase und unter bestimmten Sicherheitsbedingungen ihren Auftrag wahrnehmen können.

Pandemie-Stufen

Das Modell orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet:

KEIN RISIKO	GRÜN	Es ist eine Impfung erhältlich und/oder es besteht Gruppenimmunität. Alle Kontakte können stattfinden.
----------------	------	--

		Handhygiene (beim Essen und nach dem Toilettengang) bleibt notwendig.
GERINGES RISIKO	GELB	Es gibt eine begrenzte Übertragung von Infektionen, was eine erhöhte Wachsamkeit erfordert. Die Kontakte zwischen möglichen Überträgern sind begrenzt. Funktionell notwendige Kontakte können unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.
MÄSSIGES RISIKO	ORANGE	Es gibt eine systematische Übertragung von Infektionen in der Gesellschaft. Es gibt vereinzelte oder isolierte Ausbrüche (Cluster). Kontakte zwischen potenziellen Überträgern beschränken sich auf das Wesentliche und finden in einem Kontext statt, in dem die Risikofaktoren so weit wie möglich unter Kontrolle gebracht wurden.
HOHES RISIKO	ROT	Es gibt weit verbreitete Infektionen in der Gesellschaft und es gibt neue Ausbrüche und Cluster. Kontakte zwischen möglichen Überträgern sollten weitestgehend vermieden werden.

— Kindergärten

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %	100 %	100 %	100 %
Anzahl Tage in der Schule	5	5	5	5
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	0	0
Dritte in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Praktikanten und Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.

		Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen. (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)		
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen und Mensen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Mitgebrachtes Lunchpaket kann in der Kontaktblase verzehrt werden.
Sport	OK	Sport kann stattfinden. Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder. Bei der Beförderung zum Schwimmbad dürfen Schüler aus mehreren Kontaktblasen in einem Bus befördert werden, sie sind jedoch nach Kontaktblasen	Sport kann stattfinden. Auf Schwimmunterricht ist zu verzichten	Sport kann stattfinden. Auf Schwimmunterricht ist zu verzichten

		im Bus zu gruppieren.		
Musikalische Aktivitäten	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.
Pausenhof (inklusive Outdoor-Spielzeug und -material)	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Masken	Regelbetrieb	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen. Personal und Eltern tragen Mundmasken, wenn der Mindestabstand zu anderen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann.
Ankunft/Abholung	Regelbetrieb	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang
Gebrauch von Schulmaterial	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital und auf Absprache	Ausschließlich digital

— Primarschulen

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %	100 %	100 %	100 %
Anzahl Tage in der Schule	5	5	5	5

Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	0	0
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Praktikanten und Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Praktikanten und Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene befolgen bei Kontakten mit anderen Erwachsenen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr).	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten für Erwachsene werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.	Aktivitäten für Erwachsene werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen und Mensen	OK	OK	Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Mitgebrachtes Lunchpaket kann in der Kontaktblase verzehrt werden. worden
Sportunterricht	OK	Sportunterricht kann stattfinden.	Angesichts der Einschränkungen entscheiden die Schulen, inwiefern	Angesichts der Einschränkungen entscheiden die Schulen, inwiefern

		Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder. Bei der Beförderung zum Schwimmbad dürfen Schüler aus mehreren Kontaktblasen in einem Bus befördert werden, sie sind jedoch nach Kontaktblasen im Bus zu gruppieren.	es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren. Schwimmunterricht findet nicht statt.	es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren. Schwimmunterricht findet nicht statt.
Musikalische Aktivitäten	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.	Von der Durchführung gewisser Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Singen, Spielen von Blasinstrumenten) wird innen abgeraten.
Pausenhof (inklusive Outdoor-Spielzeug und -material)	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Masken	Regelbetrieb	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern. Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern. Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.	Soziale Distanzhaltung bei Kontakt zwischen Erwachsenen und zwischen Personal und Schülern. Personal und Eltern tragen Mundmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
Ankunft/Abholung	Regelbetrieb	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang	Besondere Vorsicht: Eltern am Schulein- und -ausgang
Nutzung von Schulmaterial	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein

				Minimum beschränken.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

— Sekundarschulen

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %	100 %	50 %, im Prinzip halbe Klassen	50 %, im Prinzip halbe Klassen
Anzahl Tage in der Schule	5	4	Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse	Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	Restliche Unterrichtszeit. Schüler mit besonderem Förderbedarf werden ggf. bis zu 5 Tage in die Schule eingeladen.	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche. Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in die Schule eingeladen.	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche. Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in die Schule eingeladen.
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt. Praktikanten und ihre Dozenten aus dem Hochschulwesen gelten als essenzielle Drittpersonen.
Sportunterricht	OK	Sportunterricht kann stattfinden. Schwimmunterricht kann stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Bäder. Bei der Beförderung zum Schwimmbad	Angesichts der Einschränkungen entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren. Schwimmunterricht findet nicht statt.	Angesichts der Einschränkungen entscheiden die Schulen, inwiefern es sinnvoll ist, Sportunterricht zu organisieren. Schwimmunterricht findet nicht statt.

		dürfen Schüler aus mehreren Kontaktblasen in einem Bus befördert werden, sie sind jedoch nach Kontaktblasen im Bus zu gruppieren.		
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene und Schüler befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereicherspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Beobachtungsaktivitäten und praktische Ausbildungsanteile.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern,...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen und Mensen	OK	OK	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen. Mahlzeiten werden innerhalb der Kontaktblase eingenommen. Warme Mahlzeiten sind erlaubt.	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen. Mitgebrachte Lunchpakete werden innerhalb der Kontaktblase verzehrt.

Pausenhof	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Pausen in Kontaktblase	Pausen in Kontaktblase
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	Regelbetrieb	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.	Grundsätzlich tragen Schüler und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert, wenn die Pausen im Freien verbracht werden, oder während Sportaktivitäten.
Schulein- und ausgang Ankunft/Abholung	OK	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Praktika	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Gemäß den Regeln des Sektors.	Gemäß den Regeln des Sektors.
Qualifikationsprüfung/Jury/...	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.

Prüfungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb unter Wahrung der Kontaktblasenlogik	Während der Unterrichtszeit in der Schule unter Wahrung der Kontaktblasenlogik (halbe Klasse)	Während der Unterrichtszeit in der Schule unter Wahrung der Kontaktblasenlogik (halbe Klasse)
Time Out	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Die Aktivitäten werden so weit wie möglich kontaktlos (digital) organisiert. Nur eine für die Schüler unerlässliche individuelle Begleitung, die digital nicht möglich ist, kann unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

— Schülerbeförderung

Regelbetrieb	Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet: Das Personal trägt Masken. Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken. Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich. Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.	Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet: Das Personal trägt Masken. Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken. Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich. Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.	Die Schülerbeförderung wird mit maximalem Schutz für alle, insb. die Busbegleiter und Busfahrer, gewährleistet: Das Personal trägt Masken. Regelschüler über 12 Jahren tragen Masken. Förderschüler über 12 Jahren tragen Masken, es sei denn, ihre Beeinträchtigung macht es unmöglich. Schüler unter 12 Jahren brauchen keine Masken zu tragen.
--------------	---	---	---

— Förderschulen

In Abweichung der o.e. Tabellen gilt für die Förderschulen:

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
--	------	------	--------	-----

Anzahl Schüler, die gleichzeitig zur Schule gehen	100 %	100 %	100 %	100 %
Anzahl Tage in der Schule	5	5	5	2

4. Schulexterne Prüfungsausschüsse

Die Einschreibungen zum schulexternen Prüfungsausschuss für die Prüfungssitzung 2020 sind abgeschlossen.

Die Prüfungen vor dem schulexternen Prüfungsausschuss zum Erhalt des Abschlusszeugnisses der Grundschule, des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sowie des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts finden unter Wahrung der Distanzhaltung und Hygienemaßnahmen in den vorgesehenen Zeiträumen statt.

5. Mittelständische Ausbildung

Lehrlinge in den Betrieben

In den Betrieben sind die allgemeinen Richtlinien zur Eindämmung des Coronavirus (Abstand von mind. 1,5 Metern, Hygieneregeln) einzuhalten. Stellt das IAWM fest, dass die Regeln am Ausbildungsplatz nicht eingehalten werden, und sei es nur auf einfache Rückmeldung oder Beschwerde eines Lehrlings, wird er umgehend aus dem Betrieb abgezogen. Für die Handhabung der Lehrlingsentschädigung gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses.

Lehrlinge in den Betrieben werden wie Arbeitnehmer behandelt, d.h. es obliegt den Ausbildungsbetrieben zu entscheiden,

- ob sie Auszubildende ins **Home Office** schicken. Sollte der Auszubildende auf Anweisung seines Ausbilders von zu Hause aus arbeiten, wird er vom Betrieb entsprechend technisch ausgestattet. Er erhält in dem Fall weiterhin seine Lehrlingsentschädigung.
- ob sie für den Lehrling beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (Tel. 02/5154444, www.lfa.be) zeitweilige **Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt** beantragen:
<https://www.lfa.be/de/nachrichten/zeitweilige-arbeitslosigkeit-infolge-der-coronavirus-epidemie> (Stand 20.3.2020)

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen des Erlasses vom 4. Juni 2009, d.h. Unterrichtszeit (sowohl Fernunterricht als auch Präsenzunterricht in den ZAWM) wird wie gewohnt der Arbeitszeit gleichgestellt und entsprechend auch entlohnt (Schulzeit = Arbeitszeit). Klassische Hausaufgaben zwecks Nachbereitung gehören nicht zur Arbeitszeit. Die Zentren informieren die Lehrlinge und Betriebe über die Unterrichtszeiten.

Unterrichtsorganisation und Präventionsmaßnahmen

Allen Präventionsmaßnahmen liegt das Prinzip zugrunde, das Risiko einer Übertragung im schulischen Kontext durch die Anwendung von Kontaktblasen, sozialer Distanzierung, Handhygiene und Mundmasken zu minimieren. Auszubildende oder Personalmitglieder mit klinischen Symptomen müssen zu Hause bleiben. Das gilt auch für Auszubildende und Personalmitglieder, die zu Risikogruppen gehören. Für diese Auszubildenden muss Fernunterricht gewährleistet werden.

Mundmasken und Ausstattung

- Auszubildenden und Personalmitgliedern wird dringend empfohlen, eine Mundmaske oder einen anderen Mund-/Nasenschutz zu tragen (handgefertigte oder Einweg-Komfortmasken, sofern sie gemäß den Richtlinien ausgetauscht werden). Die Verwendung von FFP2-Masken wird nicht empfohlen.
- Wartungspersonal und medizinisches Personal sollte zusätzlich Handschuhe tragen.

Handhygiene

- Alle Auszubildenden und Personalmitglieder müssen sich die Hände waschen (mit Wasser und Seife oder Desinfektionsgel):
 - beim Betreten der ZAWM,
 - beim Betreten des Klassenzimmers (nach der Pause),
 - nach dem Toilettenbesuch,
 - nach dem Husten und Niesen,
 - nach dem Bedienen von Getränke- und Snackautomaten und
 - vor dem Verlassen der ZAWM.

Toiletten

Der Zugang zu den Toiletten muss auf die Anzahl Waschbecken begrenzt werden. Die Toiletten sind mit Seife und Einweg-Papiertüchern auszustatten. In den Toiletten sind Plakate anzubringen, die die Auszubildenden und Personalmitglieder daran erinnern, dass die Toilettenspülung mit geschlossenem Deckel betätigt werden muss.

Reinigung

Die Klassen (Tische, Ausstattung, alles, was mit den Händen berührt wird) müssen am Ende eines jeden Schultages und nach jeder Nutzung durch eine andere Schülergruppe gereinigt werden. Die Sanitäranlagen müssen zweimal täglich geprüft und ggf. geputzt werden.

Erste Hilfe / Erkrankte Schüler und Mitarbeiter

Eltern von Auszubildenden mit Symptomen müssen umgehend kontaktiert werden, damit sie ihre Kinder abholen. Der Jugendliche und seine Kontaktpersonen müssen getestet werden. Für die kranken Jugendlichen muss ein spezieller Raum vorgesehen werden. Dieser muss mit einem digitalen kontaktlosen Thermometer sowie Handschuhen und Masken für die Person ausgestattet sein, die den Jugendlichen betreut, während er darauf wartet, von seinen Eltern abgeholt zu werden. Das Zimmer muss groß und idealerweise gut belüftet sein. Mit Kaleido sollten Vereinbarungen getroffen werden, damit Auszubildende mit Anzeichen von psychischer Belastung identifiziert, betreut und in Kooperation mit den Eltern professionell begleitet werden können.

Schulpflicht

Ab Beginn des Schuljahres 2020-2021 wird die Schulpflichtkontrolle wieder wie gewohnt durchgeführt.

Szenarien für das Ausbildungsjahr 2020-2021

Der Unterricht an den ZAWM sollte so oft wie möglich von einer Lehrperson in der Klasse erteilt werden. Ein digitales Angebot stellt eine gute Ergänzung dar – Fernunterricht ist jedoch nur dann eine Alternative, wenn die Sicherheitsvorschriften diesen zwingend erfordern.

Für den Unterricht in den ZAWM wird die Klasse als Kontaktblase angesehen.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale.

Auszubildende, die zu einer Risikogruppe gehören und deshalb dem Präsenzunterricht fernbleiben, gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Attests als gerechtfertigt abwesend.

Zwischenbewertungen, die im Ausbildungsjahr 2019-2020 im 2. Ausbildungsjahr stattfinden sollten und aufgrund der Corona-Krise nicht durchgeführt werden konnten, werden ggf. im Ausbildungsjahr 2020-2021 nachgeholt.

Überbetriebliche Ausbildungen, die im Ausbildungsjahr 2019-2020 im 1. und 2. Ausbildungsjahr hätten stattfinden sollen, werden bis zum Ende der Ausbildung nachgeholt.

Für die Auszubildenden im 2. und 3. Ausbildungsjahr werden zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2020-2021 die Lerninhalte, die im Ausbildungsjahr 2019-2020 aufgrund der Corona-Krise nicht vermittelt werden konnten, nachgeholt. Über die genaue Organisation der Kurse, die Stundenzahl und die Inhalte werden die Eltern, Auszubildenden und Betriebe vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres informiert.

Das nachfolgende Modell für das Ausbildungsjahr 2020-2021 orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet: kein Risiko (grün), geringes Risiko (gelb), mäßiges Risiko (orange) und hohes Risiko (rot). Nähere Informationen zu den Pandemiestufen sind im Kapitel zum Grund- und Sekundarschulwesen enthalten.

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Auszubildende, die gleichzeitig zum ZAWM gehen	100 %	100 %	50 % Jeder Auszubildende erhält Präsenzunterricht, aber nicht alle zur gleichen Zeit.	50 % Jeder Auszubildende erhält Präsenzunterricht, aber nicht alle zur gleichen Zeit.
Präsenzunterricht	alles	alles	Vorrangig Fachkunde	Vorrangig Fachkunde
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Erwachsene und Auszubildende	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.

		befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)		
Gruppenaktivitäten im ZAWM (Versammlungen, Proklamationen, Feiern,...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die ZAWM unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die ZAWM unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen und Mittagspause	OK	OK	Den Auszubildenden wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen. Mittagspausen werden innerhalb der Kontaktblase verbracht.	Den Auszubildenden wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen. Mittagspausen werden innerhalb der Kontaktblase verbracht.
Pausenhof	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Pausen in Kontaktblase	Pausen in Kontaktblase
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	Regelbetrieb	Grundsätzlich tragen Auszubildende und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Auszubildenden gestattet, die	Grundsätzlich tragen Auszubildende und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Auszubildenden gestattet, die Masken vorübergehend	Grundsätzlich tragen Auszubildende und Personal in der Schule eine Maske. Es ist den Lehrern und Auszubildenden gestattet, die Masken vorübergehend

		<p>Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.</p> <p>Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert oder wenn die Pausen im Freien verbracht werden.</p>	<p>abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.</p> <p>Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert oder wenn die Pausen im Freien verbracht werden.</p>	<p>abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird.</p> <p>Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert oder wenn die Pausen im Freien verbracht werden.</p>
Betreten und Verlassen der ZAWM	OK	Besondere Vorsicht bei großen Ansammlungen von Auszubildenden.	Besondere Vorsicht bei großen Ansammlungen von Auszubildenden.	Besondere Vorsicht bei großen Ansammlungen von Auszubildenden.
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Ausbildung im Betrieb	Regelbetrieb	Regelbetrieb	<p>Gemäß den Regeln des Sektors.</p> <p>Mitarbeiter des IAWM dürfen zur Anerkennung eines Ausbildungsbetriebs und zur Betreuung der Auszubildenden im Rahmen eines Lehr- oder Meistervolontariatsvertrags in die Betriebe, sofern die dortigen Bestimmungen das zulassen.</p>	<p>Gemäß den Regeln des Sektors.</p> <p>Mitarbeiter des IAWM dürfen zur Anerkennung eines Ausbildungsbetriebs und zur Betreuung der Auszubildenden im Rahmen eines Lehr- oder Meistervolontariatsvertrags in die Betriebe, sofern die dortigen Bestimmungen das zulassen.</p>
Prüfungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen	Alles kann stattfinden, einschließlich der notwendigen Anwesenheit Dritter, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

			men eingehalten werden können und unter Wahrung der Kontaktblasenlogik.	men eingehalten werden können und unter Wahrung der Kontaktblasenlogik.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital
Aufnahmeprüfung	Regelbetrieb	In Kleingruppen oder ggf. auch als Einzeltermin unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen	In Kleingruppen oder ggf. auch als Einzeltermin unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen	In Kleingruppen oder ggf. auch als Einzeltermin unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Berufliche Weiterbildung

Für die Weiterbildungsangebote der ZAWM gelten die Bestimmungen der Erwachsenenbildung (s. „Erwachsenenbildung“/ „Szenarien für das Schuljahr 2020-2021 für die Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Institute für schulische Weiterbildung und die berufliche Weiterbildung der ZAWM“).

Kontakt für die mittelständische Ausbildung

Die Lehrlingssekretariate sind während ihrer Öffnungszeiten telefonisch erreichbar.

Die IAWM-Zentrale ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 telefonisch und ansonsten über E-Mail erreichbar:

- iawm@iawm.be
- ausbildungsberatung.eupen@iawm.be
- ausbildungsberatung.stvith@iawm.be

6. Hochschulausbildung

Unterrichtspersonal der Hochschule

Für das Unterrichtspersonal der Autonomen Hochschule finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Szenarien für das akademische Jahr 2020-2021

Wissend, dass insbesondere für die praktischen Komponenten der Ausbildung der Unterricht in der Hochschule notwendig ist, wird ein praktikables Gleichgewicht zwischen Fern- und Präsenzunterricht angestrebt, sollte die epidemiologische Lage es erfordern, dass der Präsenzunterricht eingeschränkt wird.

Für den Unterricht in der Hochschule wird die Klasse als Kontaktblase angesehen.

Der Dozent ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale.

Wenn ein Studierender zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, ob eine Teilnahme möglich ist. Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und ein entsprechendes Attest vorweisen, gelten als gerechtfertigt abwesend.

Das nachfolgende Modell für das akademische Jahr 2020-2021 orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet: kein Risiko (grün), geringes Risiko (gelb), mäßiges Risiko (orange) und hohes Risiko (rot). Nähere Informationen zu den Pandemiestufen sind im Kapitel zum Grund- und Sekundarschulwesen enthalten.

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Studierende, die sich gleichzeitig in der Hochschule aufhalten	100 %	Jeder Studierende erhält Präsenzunterricht, aber nicht alle zur gleichen Zeit. Für den Präsenzunterricht wird besonderes Augenmerk auf die Studierenden im 1. Studienjahr gelegt. Es wird eine Mischung aus Präsenz- und Fernunterricht angeboten, sodass die Zahl der Studierenden, die sich auf dem	Maximal 20 %	Maximal 10 %

		Campus befindet, um mindestens 25 % reduziert wird.		
Fernunterricht	Keine Covid-19-bedingte n Vorgaben	„Blended Learning“: Mix aus Präsenz- und Fernunterricht	Restliche Unterrichtszeit	Restliche Unterrichtszeit
Drittpersonen in der Hochschule	OK	OK unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Personal und Studierende befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifische n Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen Personennahverkehr)	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.
Praktika	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben und in den jeweiligen Sektoren gelten.	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben und in den jeweiligen Sektoren gelten.	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben und in den jeweiligen Sektoren gelten.
Gruppenaktivitäten in der Hochschule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert.

			Nur Zusammenkünfte, die für die Hochschule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Nur Zusammenkünfte, die für die Hochschule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden
Unterrichtsaktivitäten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen oder Körperkontakt (Singen, Sport, etc.)	Regelbetrieb	Gemäß den Regeln des Sektors (Kultur und Sport mit oder ohne Publikum) und vorbehaltlich einer positiven Einschätzung durch den Gefahrenverhütungsgesberater. Beim Singen besteht Maskenpflicht.	Gemäß den Regeln des Sektors (Kultur und Sport mit oder ohne Publikum) und vorbehaltlich einer positiven Einschätzung durch den Gefahrenverhütungsgesberater. Beim Singen besteht Maskenpflicht.	Nicht erlaubt
Reinigung der Klassenräume	Regelbetrieb	Reinigung bei jedem Wechsel der Studierendengruppe	Reinigung bei jedem Wechsel der Studierendengruppe	Reinigung bei jedem Wechsel der Studierendengruppe
Nutzung der Mediothek	Regelbetrieb	Maskenpflicht; Einhaltung des Mindestabstands; systematisches Desinfizieren des Tisches und des Computers	Maskenpflicht; Einhaltung des Mindestabstands; systematisches Desinfizieren des Tisches und des Computers	Maskenpflicht; Einhaltung des Mindestabstands; systematisches Desinfizieren des Tisches und des Computers
Mensen	Regelbetrieb	Gemäß den Regeln des Horeca-Sektors	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5m) und Maskenpflicht	Regelbetrieb	Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Studierende und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der	Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Studierende und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Hochschule eine	Der Mindestabstand von 1,5m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Studierende und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Hochschule eine

		<p>Hochschule eine Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p>	<p>Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p>	<p>Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt.</p> <p>Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.</p>
Betreten und Verlassen der Hochschule sowie der Klassenräume	OK	<p>Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen. Nach Möglichkeit sollte bei den Bewegungsflüssen darauf geachtet werden, dass Personenbewegungen nur in eine Richtung fließen (Einbahnverkehr).</p>	<p>Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen. Nach Möglichkeit sollte bei den Bewegungsflüssen darauf geachtet werden, dass Personenbewegungen nur in eine Richtung fließen (Einbahnverkehr).</p>	<p>Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen. Nach Möglichkeit sollte bei den Bewegungsflüssen darauf geachtet werden, dass Personenbewegungen nur in eine Richtung fließen (Einbahnverkehr).</p>
Nutzung von Schulmaterial	OK	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Prüfungen	Regelbetrieb	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Nur kontaktlose Alternativen
Internationale Mobilität	OK	Unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner	Unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner	Unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen und Reisebedingungen der beteiligten Länder und ausländischen Partner

Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital
-----------------	--------------	---	----------------------------	------------------------

7. Institute für schulische Weiterbildung

Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung

Für das Unterrichtspersonal der Institute für schulische Weiterbildung finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Szenarien für das Schuljahr 2020-2021

Für die Institute für schulische Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Erwachsenenbildung (s. „Erwachsenenbildung“/ „Szenarien für das Schuljahr 2020-2021 für die Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Institute für schulische Weiterbildung und die berufliche Weiterbildung der ZAWM“).

8. Erwachsenenbildung

Wiederaufnahme der Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung

Die Tätigkeiten der Erwachsenenbildung können seit dem 8. Juni 2020 unter Einhaltung der föderalen sowie der untenstehenden Richtlinien wieder aufgenommen werden.

Finanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Die Finanzierung der klassischen Erwachsenenbildung, d.h. der jährliche pauschale Zuschuss gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, bleibt erhalten. Auch die Finanzierung der bereits genehmigten Zusatzzuschüsse gemäß Artikel 11 desselben Dekrets vom 17. November 2008 bleibt bestehen.

Das Förderkriterium der Mindestanzahl von 104 Weiterbildungsangebotstagen pro Jahr bzw. (seit dem 1. Januar 2020) 208 Weiterbildungseinheiten innerhalb von zwei Kalenderjahren, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden – gemäß Artikel 7 Nummer 3 desselben Dekrets vom 17. November 2008 wird aufgrund der aktuellen Situation gelockert. Weitere Details folgen, sobald das zeitliche Ausmaß der Aussetzung der Aktivitäten endgültig bekannt ist.

Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Informationen zu den möglichen arbeitsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Arbeitsplatz können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/informations-pour-les/coronavirus-reduction-des>

Szenarien für das Schuljahr 2020-2021 für die Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Institute für schulische Weiterbildung und die berufliche Weiterbildung der ZAWM

Auch für erwachsene Lernende, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll das Recht auf Bildung möglichst gewahrt bleiben, ist für sie die Bildung doch oft eine Notwendigkeit sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Sicht. Daher sollen insbesondere Kurse, die zur sozialen und beruflichen Integration erforderlich sind, möglichst aufrechterhalten werden.

Das nachfolgende Modell für das Schuljahr 2020-2021 orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet: kein Risiko (grün), geringes Risiko (gelb), mäßiges Risiko (orange) und hohes Risiko (rot). Nähere Informationen zu den Pandemiestufen sind im Kapitel zum Grund- und Sekundarschulwesen enthalten.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die föderalen Bestimmungen sowie die sektorenspezifischen Regelungen einzuhalten. Das nachfolgende Modell bezieht sich

lediglich auf die unterrichtsorganisatorischen Aspekte und ist als Ergänzung der föderalen und sektorenspezifischen Vorgaben zu verstehen.

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Anzahl Schüler, die gleichzeitig an einem Kurs teilnehmen	100 %	100 %	50 %	20 %
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0	0	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche. Entweder: Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse Oder: Nur praktische Einheiten vor Ort (je nach Gruppengröße ggf. mit der ganzen Klasse oder aber mit halber Klasse), Theorie im Fernunterricht	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche. Entweder: Woche 1 – erste Hälfte der Klasse Woche 2 – zweite Hälfte der Klasse Oder: Nur praktische Einheiten vor Ort (je nach Gruppengröße ggf. mit der ganzen Klasse oder aber mit halber Klasse), Theorie im Fernunterricht
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken. Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	Nur essenzielle Drittpersonen sind erlaubt.
Außerschulische Aktivitäten (ein- oder mehrtägige Ausflüge)	OK	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Kursteilnehmer und Kursleiter befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen	Außerschulische Aktivitäten können stattfinden. Kursteilnehmer und Kursleiter befolgen bei Kontakten mit anderen die für die Allgemeinheit gültigen und bereichsspezifischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. im öffentlichen	Außerschulische Aktivitäten werden ausgesetzt.

		Personennah- verkehr)	Personennah- verkehr)	
Gruppenaktivitäten in der Einrichtung (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Einrichtung unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnah- men durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Einrichtung unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnah- men durchgeführt werden
Nutzung von Infrastruktur und Kursräumen und Mensen	OK	OK	Den Kursteilnehmern wird ein fester Platz in einem festen Kursraum zugewiesen.	Den Kursteilnehmern wird ein fester Platz in einem festen Kursraum zugewiesen.
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regel- betrieb	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren	Zusätzliches Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	Regel- betrieb	Der Mindestabstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Kursteilnehmer und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Einrichtung eine Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt. Die Maske darf nur für die Zeit, die für	Der Mindestabstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Kursteilnehmer und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Einrichtung eine Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt. Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von	Der Mindestabstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit einzuhalten. Kursteilnehmer und Personal müssen gemäß den föderalen Bestimmungen (siehe Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2020) in der Einrichtung eine Maske tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verwendung eines Visieres erlaubt. Die Maske darf nur für die Zeit, die für den Verzehr von

		den Verzehr von Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.	Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.	Speisen und Getränken unbedingt erforderlich ist, abgenommen werden.
Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie der Klassenräume	OK	Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Personenansammlungen.
Nutzung von Kursmaterial	OK	OK	OK – verstärkte Hygienerichtlinien	Gebrauch von nicht persönlichem Material auf ein Minimum beschränken.
Praktika	Regelbetrieb	Gemäß den Regeln des Sektors.	Gemäß den Regeln des Sektors.	Gemäß den Regeln des Sektors.
Prüfungen	Regelbetrieb	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Unter Wahrung der Kontaktblasenlogik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Nur kontaktlose Alternativen
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

Es gelten folgende Bestimmungen für die Organisation und Durchführung der Kurse der Erwachsenenbildungseinrichtungen, der Institute für schulische Weiterbildung und der beruflichen Weiterbildung der ZAWM:

- **Risikogruppen und kranke Personen**

- Wenn ein Teilnehmer oder ein Referent zu einer Risikogruppe¹ gehört, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist. Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung der betroffenen Person.
- Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.

¹ Menschen über 65 Jahre und Erwachsene mit bestimmten Vorerkrankungen wie aktiven Krebserkrankungen, schwerer Adipositas, schweren chronischen Lungen-, Nieren-, Herz- und Kreislauferkrankungen, Diabetes des Typs 2 in Kombination mit Übergewicht und/oder hohem Blutdruck und/oder Herz- und Kreislauferkrankungen und/oder Nierenerkrankungen sowie Erwachsene, die mit Immunsuppression behandelt werden. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

Quelle: Sciensano, 08.06.2020, https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/COVID-19_measures-for-high-risk-groups_FR.pdf und <https://covid-19.sciensano.be/de/covid-19-allgemeine-informationen>

- Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

- **Anwesenheitsregister und Kontakt-Tracing**

Für das Kontakt-Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an. Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten² für die Corona-Kontakt-Tracing-Zentralen;
- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.³

² Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse

³ Sofern ein Teilnehmer positiv auf Covid19 getestet wurde, wird dies der Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale mitgeteilt. Diese führt ein erstes Telefonat mit der positiv getesteten Person durch. Diese Person teilt der Kontakt-Tracing-Zentrale mit, mit welchen Personen oder Kontaktblasen sie in den 2 Tagen vor bis 7 Tage nach dem Auftreten der Symptome in Kontakt war und mit welchen anderen Personen (außerhalb einer Kontaktblase) sie in Kontakt war und wie eng dieser Kontakt war. Die Kontakt-Tracing-Zentrale wird die Kontaktblase über einen vermuteten Covid19-Infektionsfall informieren, damit diese die nötigen Maßnahmen treffen kann.

9. Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie)

Unterrichtspersonal der Musikakademie

Für das Unterrichtspersonal der Musikakademie finden die Bestimmungen, die in obenstehendem Punkt 3.1 „Unterrichtspersonal“ enthalten sind, Anwendung.

Szenarien für das Schuljahr 2020-2021

Befindet sich der anerkannte Standort des Teilzeit-Kunstunterrichts auf dem Campus einer Grund- oder Sekundarschule, erstellt der zuständige Gefahrenverhütungsberater eine Risikoanalyse. Erhöhtes Personenaufkommen ist zu vermeiden. Der Gefahrenverhütungsberater und die betroffene Einrichtung ergreifen Maßnahmen, z.B. besondere Hygieneregeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen (z.B. beim Betreten/Verlassen des Gebäudes) und zur Vermeidung von Gruppenmischungen (kein gemeinsamer Unterricht), sodass die Lernaktivitäten beider Bildungsstufen je nach Pandemie-Stufe stattfinden können.

Für den Gruppenunterricht wird die Klasse als Kontaktblase angesehen. Wenn es erforderlich wird, die Kontaktblasen zu reduzieren, werden die Klassengrößen reduziert.

Die Lehrperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale.

Wenn ein Schüler zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Hausarzt zu fragen, ob eine Teilnahme möglich ist.

Das nachfolgende Modell für das Schuljahr 2020-2021 orientiert sich an einem Ampelsystem, das vier Pandemiestufen abbildet: kein Risiko (grün), geringes Risiko (gelb), mäßiges Risiko (orange) und hohes Risiko (rot). Nähere Informationen zu den Pandemiestufen sind im Kapitel zum Grund- und Sekundarschulwesen enthalten.

	GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
Präsenzunterricht	100 %	100 %	Einzelunterricht: 100 %	Einzelunterricht: max. 100 %
			Gruppenunterricht: max. 50% der Schülerschaft (Gruppen teilen)	Kein Gruppenunterricht
Fernunterricht als Alternative zum Präsenzunterricht	0 %	0 %	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.	Restliche Unterrichtszeit, Beginn spätestens nach einer Woche.
Drittpersonen in der Schule	OK	OK	Die Anwesenheit von nicht essenziellen Drittpersonen ist einzuschränken.	Nur essenzielle Drittpersonen

			Falls deren Anwesenheit für eine Aktivität erforderlich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.	
Gruppenaktivitäten in der Schule (Versammlungen, Proklamationen, Feiern, ...)	OK	OK unter Einhaltung der Regeln, die auch im allgemeinen Zusammenleben gelten.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.	Aktivitäten unter Erwachsenen werden vorzugsweise kontaktlos (digital) organisiert. Nur Zusammenkünfte, die für die Schule unerlässlich sind, können unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
Nutzung von Infrastruktur und Klassenräumen	OK	OK	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.	Den Schülern wird ein fester Platz in einem festen Klassenraum zugewiesen.
Handhygiene	Basis	Stark	Stark	Stark
Belüftung und Ventilation	Regelbetrieb	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren	Starkes Lüften und Ventilieren
Mindestabstand (1,5 m) und Maske	Regelbetrieb	Unterricht im Freien wird bevorzugt. Grundsätzlich tragen Schüler ab 12 Jahren und Personal in der Schule eine Maske und wahren den Mindestabstand von 1,5 Metern. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand	Unterricht im Freien wird bevorzugt. Grundsätzlich tragen Schüler ab 12 Jahren und Personal in der Schule eine Maske und wahren den Mindestabstand von 1,5 Metern. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Die Maske kann unter Wahrung der	Unterricht im Freien wird bevorzugt. Grundsätzlich tragen Schüler ab 12 Jahren und Personal in der Schule eine Maske und wahren den Mindestabstand von 1,5 Metern. Es ist den Lehrern und Schülern gestattet, die Masken vorübergehend abzulegen, wenn der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten wird. Die Maske kann unter Wahrung der

		<p>(1,5 m) eingehalten wird.</p> <p>Die Maske kann unter Wahrung der Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert.</p> <p>Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Klassenraums. Beim Singen besteht zudem eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.</p>	<p>Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert.</p> <p>Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Klassenraums. Beim Singen besteht zudem eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.</p>	<p>Abstandsregeln z.B. auch dann abgelegt werden, wenn ein medizinisches Problem dies erfordert.</p> <p>Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und Lehrer) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Klassenraums. Beim Singen besteht zudem eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.</p>
Schulein- und -ausgang Ankunft/Abholung	OK	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.	Besondere Vorsicht bei großen Schüleransammlungen.
Nutzung von Schulmaterial	OK	Instrumente und Materialien dürfen nicht zwischen verschiedenen Musikern/Sängern ausgetauscht werden. Die Oberflächen der Musikinstrumente, die nicht von den Schülern mitgebracht werden können (Klavier, Schlagzeug, etc.),	Instrumente und Materialien dürfen nicht zwischen verschiedenen Musikern/Sängern ausgetauscht werden. Die Oberflächen der Musikinstrumente, die nicht von den Schülern mitgebracht werden können (Klavier, Schlagzeug, etc.), müssen nach jeder Nutzung desinfiziert	Instrumente und Materialien dürfen nicht zwischen verschiedenen Musikern/Sängern ausgetauscht werden. Die Oberflächen der Musikinstrumente, die nicht von den Schülern mitgebracht werden können (Klavier, Schlagzeug, etc.), müssen nach jeder Nutzung desinfiziert

		müssen nach jeder Nutzung desinfiziert werden. Vor jeder Nutzung desinfizieren sich die Schüler und die Lehrpersonen zudem die Hände. Nach dem Unterricht sind die Notenständer und andere Arbeitsflächen zu reinigen.	werden. Vor jeder Nutzung desinfizieren sich die Schüler und die Lehrpersonen zudem die Hände. Nach dem Unterricht sind die Notenständer und andere Arbeitsflächen zu reinigen.	werden. Vor jeder Nutzung desinfizieren sich die Schüler und die Lehrpersonen zudem die Hände. Nach dem Unterricht sind die Notenständer und andere Arbeitsflächen zu reinigen.
Prüfungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb	Während der Unterrichtszeit in der Schule unter Wahrung der Kontaktblasenlogik	Nur Einzelprüfungen.
Einschreibungen	Regelbetrieb	Regelbetrieb unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen	Digital oder auf Absprache	Ausschließlich digital

10. Bezahlter Bildungsurlaub

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des bezahlten Bildungsurlaubs getroffen:

- Unterrichte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen auf Distanz (online) gegeben werden, werden Präsenz-Unterrichten gleichgestellt, insofern die Teilnahme durch die Weiterbildungseinrichtung auf dem entsprechenden Anwesenheitsformular bescheinigt wird.
- Sollten Arbeitnehmer aufgrund der aktuellen Situation nicht am Unterricht teilnehmen, gilt die Abwesenheit während der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen als gerechtfertigt. Somit kommt die gesetzlich vorgesehene Sperrung nicht zu tragen und der Arbeitnehmer verliert nicht sein Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise abgesagt werden, muss dies entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung vermerkt werden (Anzahl theoretischer Unterrichtsstunden > < Anzahl effektiv gegebener Unterrichtsstunden).
- Die Stunden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem Ende der durch den nationalen Sicherheitsrat beschlossenen Distanzierungsmaßnahmen nicht stattfinden können, werden berücksichtigt, um die für das Anrecht auf bezahlten Bildungsurlaub erforderliche Mindestanzahl von 32 Stunden pro Jahr zu errechnen.
- Wenn Weiterbildungen stundenweise verschoben werden, muss das Enddatum entsprechend auf der Anwesenheitsbescheinigung geändert werden.
- Musste der Zeitraum einer Weiterbildung aufgrund des Coronavirus verlängert werden, werden für die Abrechnung des Schuljahres 2019-2020 Stunden dieser Weiterbildung bis zum 30. September 2020 berücksichtigt. Stunden dieser Weiterbildungen, die ab dem 1. Oktober 2020 in Anspruch genommen werden, werden über das Schuljahr 2020-2021 abgerechnet.
- Die Höchstanzahl Stunden ändern sich nicht.
- Forderungsanmeldungen für das Schuljahr 2018-2019 müssen bis zum 30. Juni 2020 eingereicht werden. Sollten Dokumente nachgereicht werden müssen, können diese im Rahmen der auf der Aufforderung zur Ergänzung erwähnten Frist ausnahmsweise elektronisch übermittelt werden. Achtung: Ohne Unterschrift werden auch diese Dokumente nicht akzeptiert.